

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 27	FREITAG, DEN 31. JULI	1998
Tag	Inhalt	Seite
2.7.1998	Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 29	159
21.7.1998	Ordnung der Zeugnisse, der Versetzung, der Übergänge und der Abschlüsse für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (Zeugnis- und Versetzungsordnung – ZVO)	161
21.7.1998	Ausbildungsordnung der integrierten Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (AO-iGS)	173
21.7.1998	Ausbildungsordnung der kooperativen Gesamtschule – Klassen 5 bis 10 (AO-kGS)	182

Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 29

Vom 2. Juli 1998

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 1 Absatz 1, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 1 und § 4 der Verordnung zur Subdelegation von Befugnissen für den Bereich der Bauungs- und Landschaftsplanung sowie zum Erlaß von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen auf die Bezirksämter vom 2. September 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 29 für den Geltungsbereich zwischen Parkstraße – Jungmannstraße – Droysenstraße – Walderseestraße (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Ent-

schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbe- reiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt

des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. Für Baum- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden.
3. Für Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen und für Hecken sowie für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen und zu pflegen. Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
4. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.
5. Außenwände von Nebengebäuden und Stützen von Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
6. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
7. Flachdächer, soweit sie nicht als Dachgarten genutzt werden, sowie Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
8. Für die mit „(A)“ bezeichneten Flächen gelten nachstehende gestalterische Festsetzungen:
 - 8.1 Bei Giebelanbauten ist das Profil des vorhandenen Gebäudes aufzunehmen. Walm- und Krüppelwalmdächer sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind dunkelgraue Dachziegel zu verwenden. Die Außenwände der Gebäude sind in weißem Putz auszuführen.
 - 8.2 Bei eingeschossigen traufseitigen Anbauten ist von den vorhandenen Gebäudeecken ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Für traufseitige Anbauten sind nur Flachdächer zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 2. Juli 1998.

Das Bezirksamt Altona

**Ordnung der Zeugnisse, der Versetzung, der Übergänge
und der Abschlüsse für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen
(Zeugnis- und Versetzungsordnung – ZVO)**

Vom 21. Juli 1998

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3,
§ 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schul-
gesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p style="text-align: center;">A Allgemeiner Teil</p> <p style="text-align: center;">I Zeugnisse</p> <p>§ 2 Arten der Zeugnisse</p> <p>§ 3 Inhalt der Zeugnisse</p> <p>§ 4 Noten</p> <p>§ 5 Beurteilungsgrundlage</p> <p>§ 6 Form und Erteilung der Zeugnisse</p> <p style="text-align: center;">II Versetzung, Rücktritt</p> <p>§ 7 Versetzung</p> <p>§ 8 Mitteilungen, Warnung</p> <p>§ 9 Rücktritt</p> <p>§ 10 Vorzeitige Versetzung</p> <p style="text-align: center;">III Zeugniskonferenz</p> <p>§ 11 Aufgaben</p> <p>§ 12 Zusammensetzung, Verfahren</p> <p style="text-align: center;">B Besonderer Teil</p> <p style="text-align: center;">I Grundschule</p> <p>§ 13 Zeugnisse</p> <p>§ 14 Rücktritt</p> <p>§ 15 Aufrücken in die Klassen 2 und 3</p> <p>§ 16 Versetzung in die Klassen 4 und 5</p> <p>§ 17 Vorzeitige Versetzung</p> <p style="text-align: center;">II Beobachtungsstufen</p> <p>§ 18 Übergang in die Jahrgangsstufe 5</p> <p>§ 19 Aufrücken in die Klasse 6</p> <p>§ 20 Übergang zwischen den Beobachtungsstufen</p> <p>§ 21 Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn</p> <p>§ 22 Übergang in weiterführende Schulformen</p> <p>§ 23 Übergang von der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule</p> <p>§ 24 Übergang von der Beobachtungsstufe des Gymnasiums</p>	<p>§ 25 Ausnahmeentscheidungen</p> <p style="text-align: center;">III Hauptschule</p> <p>§ 26 Wahlpflichtbereich</p> <p>§ 27 Projektunterricht</p> <p>§ 28 Versetzung</p> <p>§ 29 Nachträgliche Versetzung</p> <p>§ 30 Aufrücken ohne Versetzung</p> <p>§ 31 Zweimalige Nichtversetzung</p> <p>§ 32 Übergang in die Realschule</p> <p>§ 33 Schulformübergreifende Unterrichtsveranstaltungen</p> <p>§ 34 Abschlußzeugnis der Hauptschule</p> <p>§ 35 Wiederholung der Klasse 9</p> <p>§ 36 Klasse 10</p> <p>§ 37 Abendhauptschule</p> <p style="text-align: center;">IV Realschule</p> <p>§ 38 Wahlpflichtbereich, Projektunterricht</p> <p>§ 39 Versetzung</p> <p>§ 40 Zweimalige Nichtversetzung</p> <p>§ 41 Übergang in die Hauptschule</p> <p>§ 42 Übergang in das Aufbaugymnasium</p> <p>§ 43 Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluß</p> <p>§ 44 Abschlußzeugnis der Realschule</p> <p>§ 45 Wiederholung der Klasse 10</p> <p>§ 46 Abendrealschule</p> <p style="text-align: center;">V Gymnasium</p> <p>§ 47 Wahlpflichtbereich</p> <p>§ 48 Versetzung</p> <p>§ 49 Zweimalige Nichtversetzung</p> <p>§ 50 Übergang in die Realschule und in die Hauptschule</p> <p>§ 51 Gleichwertigkeit mit dem Haupt- und dem Realschulabschluß</p> <p style="text-align: center;">C Schlußbestimmungen</p> <p>§ 52 Volljährige Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 53 Umschulung aus anderen Ländern</p> <p>§ 54 Aussiedlerinnen und Aussiedler, Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>§ 55 Inkrafttreten</p>
--	---

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Grundschule, die Beobachtungsstufen, die Hauptschule, die Abendhauptschule, die Realschule, die Abendrealschule und das Gymnasium bis einschließlich Klasse 10.

A

Allgemeiner Teil

I

Zeugnisse

§ 2

Arten der Zeugnisse

(1) Die Schulen erteilen Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Übergangzeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlußzeugnisse.

(2) Halbjahreszeugnisse werden am Ende des ersten Halbjahres eines Schuljahres, Jahreszeugnisse am Ende des Schuljahres erteilt. Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden nicht erteilt, soweit Abgangs- oder Abschlußzeugnisse erteilt werden.

(3) Ein Übergangzeugnis erhält, wer zu einem Zeitpunkt, zu dem kein Halbjahres- oder Jahreszeugnis erteilt wird, die Schule verläßt und noch vollzeitschulpflichtig ist.

(4) Ein Abgangszeugnis erhält, wer nach Erfüllung seiner Vollzeitschulpflicht die Schule verläßt, ohne ihr Ziel erreicht zu haben.

(5) Ein Abschlußzeugnis erhält, wer das Ziel der Schule erreicht hat.

§ 3

Inhalt der Zeugnisse

(1) Alle Zeugnisse enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine in Noten ausgedrückte Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den einzelnen Fächern (Lernbereichen, Kursen) nach näherer Bestimmung des § 4. Für das Fach Religion wird bis Klasse 8 nur die Teilnahme am Unterricht im Zeugnis vermerkt.

(2) Halbjahres-, Jahres- und Übergangzeugnisse enthalten Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen. Die Bemerkungen sind frei zu formulieren. Sie sollen so gefaßt sein, daß sie der Schülerin oder dem Schüler für seinen weiteren Schulbesuch hilfreich sind. Für die Halbjahreszeugnisse der Klassen 9 und 10 der Hauptschule und der Klasse 10 der Realschule gelten abweichend von Satz 1 die Vorschriften über Vermerke in Abschlußzeugnissen (Absatz 5) entsprechend.

(3) Jahreszeugnisse und soweit erforderlich auch Halbjahres- und Übergangzeugnisse enthalten einen Vermerk zur Schullaufbahn.

(4) In Halbjahres-, Jahres- und Übergangzeugnissen werden die von der Schülerin oder dem Schüler seit Beginn des Schuljahres versäumten Unterrichtstage angegeben.

(5) Abgangs- und Abschlußzeugnisse enthalten die in Vorschriften dieser Ordnung vorgesehenen Vermerke. Abgangszeugnisse enthalten keinen Vermerk darüber, daß die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfüllt oder das Ziel der Schule nicht erreicht hat. Verläßt eine Schülerin oder ein Schüler die

Schule am Ende eines Schuljahres und erfüllt sie oder er die Voraussetzungen für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse, so ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken; ein Abgangszeugnis, das diesen Vermerk nicht enthält, berechtigt nicht zum Eintritt in die nächsthöhere Klasse. Ist in einem Fach nach § 5 Absatz 6 wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird in das Abgangs- oder Abschlußzeugnis auf Antrag der Erziehungsberechtigten die letzte Zeugnisnote des Faches mit einem entsprechenden Vermerk aufgenommen.

§ 4

Noten

(1) Bei der Benotung der Leistungen in den Zeugnissen sind die folgenden Notenstufen zu verwenden:

sehr gut (1) – die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,

gut (2) – die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,

befriedigend (3) – die Leistungen entsprechen im allgemeinen den Anforderungen,

ausreichend (4) – die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im ganzen noch den Anforderungen,

mangelhaft (5) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Die Bewertung kann durch die Angabe von Noten für Teilbereiche oder Teilleistungen, insbesondere für die schriftlichen und für die mündlichen Leistungen, erläutert werden; es muß aber, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils eine zusammenfassende Note für das Fach gebildet werden. Zwischennoten und Noten mit Tendenzkennzeichnung sind unzulässig.

(2) Nicht ausreichende Leistungen im Sinne dieser Ordnung liegen vor, wenn die Leistungen als mangelhaft oder als ungenügend bewertet worden sind oder wenn nach § 5 Absatz 6 keine Note erteilt worden ist und dies in den Wirkungen ungenügenden Leistungen entspricht.

(3) Soweit die Leistungen in den Zeugnissen durch Noten zu bewerten sind, sind auch die schriftlichen Klassenarbeiten während des Schuljahres zu benoten. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens ist zulässig. Zwischennoten sind unzulässig.

§ 5

Beurteilungsgrundlage

(1) Grundlage der Beurteilung der Schülerin oder des Schülers im Jahreszeugnis sind ihre oder seine Leistungen und ihr oder sein Arbeits- und Sozialverhalten während des ganzen Schuljahres. Ist ein Fach planmäßig nur im ersten Halbjahr unterrichtet worden, wird die hierfür im Halbjahreszeugnis enthaltene Note auch in das Jahreszeugnis aufgenommen.

(2) Grundlage der Beurteilung der Schülerin oder des Schülers im Übergangs- oder Abgangszeugnis sind ihre oder seine Leistungen und im Fall des Übergangszeugnisses ihr

oder sein Arbeits- und Sozialverhalten vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Verläßt die Schülerin oder der Schüler die Schule während des ersten Halbjahres eines Schuljahres und ist eine Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so wird die im letzten Jahreszeugnis für das jeweilige Fach enthaltene Note in das Übergangs- oder Abgangszeugnis übernommen; dies gilt für die Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen im Übergangszeugnis entsprechend.

(3) Grundlage für die Beurteilung der Schülerin oder des Schülers im Abschlußzeugnis sind ihre oder seine Leistungen während der Klasse 9 oder der Klasse 10 der Hauptschule oder der Abendhauptschule oder der Klasse 10 der Realschule oder der Abendrealschule. § 34 Absatz 2, § 44 Absatz 2 und § 48 Absatz 7 bleiben unberührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Beurteilung der Schülerin oder des Schülers im Zeugnis ist die Entwicklung ihrer oder seiner Leistungen und ihres oder seines Arbeits- und Sozialverhaltens während des Beurteilungszeitraums zu berücksichtigen.

(5) Die Noten der Zeugnisse werden auf Grund der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Entwicklung der Leistungen festgesetzt. Die Festsetzung der Noten ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

(6) Ist in einem Fach die Bewertung von Leistungen wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, wird in dem Fach keine Note erteilt. Dies entspricht in den Wirkungen ungenügenden Leistungen in dem Fach. Satz 2 gilt nicht, wenn die Bewertung von Leistungen wegen erheblichen Unterrichtsausfalls nicht möglich ist oder wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht in dem Fach befreit worden war.

§ 6

Form und Erteilung der Zeugnisse

(1) Für alle Zeugnisse werden von der zuständigen Behörde herausgegebene Vordrucke verwendet.

(2) Die Noten werden in Abgangs- und Abschlußzeugnissen in Worten ausgeschrieben; in Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnissen können sie als Ziffern geschrieben werden.

(3) Ist einer Schülerin oder einem Schüler nach § 5 Absatz 6 in einem Fach wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Note erteilt worden und entspricht dies in den Wirkungen ungenügenden Leistungen, wird in der betreffenden Zeile des Vordrucks „keine Bewertung“ eingetragen und diese Eintragung in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen der Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse erläutert. Ist in einem Fach wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird in der betreffenden Zeile des Vordrucks bei völligem Unterrichtsausfall „nicht erteilt“ und bei teilweisem Unterrichtsausfall „wegen Unterrichtsausfalls keine Bewertung“ eingetragen. Ist in einem Fach keine Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden war, wird in der betreffenden Zeile des Vordrucks „befreit“ eingetragen.

(4) Weist der Vordruck Fächer aus, die in der betreffenden Klasse nach der Stundentafel nicht zu erteilen waren, so sind diese Fächer zu streichen. Nicht benutzte Leerzeilen und nicht benutzte Räume für Bemerkungen und Vermerke sind durch

Striche zu entwerfen. Dasselbe gilt für die Zeile des Faches Religion, wenn die Schülerin oder der Schüler am Religionsunterricht nicht teilgenommen hat.

(5) Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben. Die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetales. Sie sind mit dem Schulstempel zu versehen.

(6) Die Zeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt, sofern nicht eine Erteilung auf anderem Wege geboten ist. Bei Halbjahres- und Jahreszeugnissen bestätigt ein Erziehungsberechtigter den Empfang des Zeugnisses auf dessen beigefügter Durchschrift. Die Durchschrift ist an die Schule zurückzugeben.

(7) Die Durchschriften der Zeugnisse werden in der Schule verwahrt. Sie sind mit dem Schulstempel zu versehen.

II

Versetzung, Rücktritt

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang der Schülerin oder des Schülers von einer Klasse in die nächsthöhere Klasse setzt, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre oder seine Versetzung voraus. Die nicht versetzte Schülerin oder der nicht versetzte Schüler wiederholt die bisherige Klasse.

(2) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(3) Im Jahreszeugnis wird zur Schullaufbahn vermerkt: „versetzt nach Klasse...“ oder „nicht versetzt“.

(4) Geht eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb von zwei Monaten vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres auf eine andere Schulform über, sind der Entscheidung über die Versetzung grundsätzlich die Noten des Übergangs- oder Abgangszeugnisses zugrunde zu legen. Die Vorschriften über die Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung bleiben unberührt.

§ 8

Mitteilungen, Warnung

(1) Auffällige Leistungsverschlechterungen einer Schülerin oder eines Schülers im Laufe des Schuljahres teilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(2) Wenn nach den im ersten Halbjahr eines Schuljahres erbrachten Leistungen die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn eine Warnung vermerkt. Tritt die Gefährdung im Laufe des zweiten Halbjahres ein, gibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften den Erziehungsberechtigten unverzüglich eine Warnung. Wenn entgegen den Sätzen 1 oder 2 eine Warnung nicht gegeben worden ist, ist vor einer Entscheidung über die Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu geben.

(3) Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz noch vor Ausgabe des Zeugnisses mitzuteilen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im

Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen die Gründe den Erziehungsberechtigten erläutert werden.

§ 9

Rücktritt

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Genehmigung der Zeugniskonferenz in die nachfolgende Klasse der besuchten Schulform zurücktreten, wenn auf Grund ihrer oder seiner Lern- und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich beeinträchtigt ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er in der nachfolgenden Klasse besser gefördert werden kann. Ein Rücktritt aus der Klasse 5 in die Klasse 4 und aus der Klasse 7 in die Klasse 6 ist unzulässig. Ferner ist ein Rücktritt unzulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler gegenwärtig eine Klasse wiederholt oder im vorangegangenen Schuljahr eine Klasse ganz oder teilweise wiederholt hat. In den Fällen der Sätze 2 und 3 kann die Zeugniskonferenz den Rücktritt bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen der Schülerin oder des Schülers ausnahmsweise genehmigen.

(2) Ab Klasse 7 gilt ein Rücktritt innerhalb von drei Monaten vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres als Nichtversetzung.

(3) Der Rücktritt wird unter Angabe seines Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Gilt der Rücktritt nach Absatz 2 als Nichtversetzung, wird auch dies vermerkt.

§ 10

Vorzeitige Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten mit Genehmigung der Zeugniskonferenz vorzeitig in die nächsthöhere Klasse versetzt werden, wenn ihr oder sein Leistungsstand und ihre oder seine Leistungsfähigkeit den Klassendurchschnitt weit überragt und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sein wird. Die Schule oder die zuständige Behörde berät die Erziehungsberechtigten.

(2) Die vorzeitige Versetzung ist nicht an bestimmte Zeitpunkte gebunden; sie soll zu einem für die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers zweckmäßigen Zeitpunkt stattfinden.

(3) Die vorzeitige Versetzung wird im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

III

Zeugniskonferenz

§ 11

Aufgaben

- (1) Die Zeugniskonferenz entscheidet über
1. den Inhalt der Zeugnisse,
 2. die Versetzung und die vorzeitige Versetzung nach §§ 7 und 10,
 3. die Empfehlung zum Übergang nach § 18 Absatz 2,
 4. die Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn nach § 21 Absatz 1,
 5. die Feststellung nach § 22 Absatz 1
- und in den weiteren in dieser Ordnung genannten Fällen.

(2) Die Noten der Zeugnisse setzt die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkräfte fest. Bemerkungen zum Arbeits-

und Sozialverhalten und zu den Leistungen beschließt sie auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

§ 12

Zusammensetzung, Verfahren

(1) Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter und in begründeten Ausnahmefällen auf eine Lehrerin oder einen Lehrer der Schule übertragen.

(3) Die Zeugniskonferenz beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzungen der Zeugniskonferenz werden Ergebnisniederschriften geführt. In die Niederschrift sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. die Zeugniskonferenz bei der Festsetzung einer Note vom Vorschlag der Fachlehrkraft abweicht,
2. die festgesetzte Note von der Note desselben Fachs im vorangegangenen Zeugnis um mehr als eine Notenstufe abweicht,
3. nach § 5 Absatz 6 keine Note erteilt wird,
4. eine Schülerin oder ein Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt wird und
5. bei sonstigen Ausnahmeentscheidungen.

(5) Hält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Zeugniskonferenz für fehlerhaft, muß sie oder er die Entscheidung durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche schriftlich beanstanden. Hält die Zeugniskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Vor deren Entscheidung darf die Entscheidung der Zeugniskonferenz nicht durchgeführt, insbesondere ein Zeugnis nicht erteilt werden.

B

Besonderer Teil

I

Grundschule

§ 13

Zeugnisse

(1) Die Jahres- und Übergangzeugnisse der Klassen 1 und 2 enthalten abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 einen allgemeinen Bericht über das Arbeits- und Sozialverhalten und über die Leistungen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Jahres- oder Übergangzeugnis als Notenzeugnis erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler auf eine Schule in einem anderen Land übergeht, in der in dieser Klasse Notenzeugnisse erteilt werden. Bei der Bewertung einzelner Leistungen während der Klassen 1 und 2 ist die Verwendung von Noten unzulässig. Halbjahreszeugnisse werden in den Klassen 1 und

2 nicht erteilt; den Erziehungsberechtigten ist am Ende des ersten Halbjahres Gelegenheit zu geben, mündliche Auskunft über das Arbeits- und Sozialverhalten und über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers einzuholen.

(2) Die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten für das Fach Deutsch abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 beschreibende Beurteilungen oder Noten für die Teilbereiche. Sie werden nicht zu einer Note für das Fach zusammengefaßt. Die Bewertung von Leistungen in den Klassen 3 und 4 als mangelhaft oder ungenügend ist in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen zu erläutern.

(3) Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers werden in den Klassen 3 und 4 nach Mehrheitsentscheidung der Erziehungsberechtigten, bei Stimmgleichheit nach Entscheidung der Klassenkonferenz durch Berichte oder Noten bewertet.

§ 14

Rücktritt

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse 1, die oder der im laufenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollendet hat, kann mit Genehmigung der Zeugniskonferenz in eine Vorschulklasse zurücktreten, wenn ihr oder sein Leistungsstand unter Berücksichtigung von Einsichtsfähigkeit, Motivation und sozialem Verhalten eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht erwarten läßt. Der Rücktritt soll bis Ende November stattfinden. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten beraten.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 2, 3 oder 4 den schulischen Anforderungen während eines längeren Zeitraums nicht gewachsen und ist anzunehmen, daß sie oder er in der nachfolgenden Klasse besser gefördert werden kann, soll den Erziehungsberechtigten ihr oder sein Rücktritt (§ 9) zu einem für ihre oder seine Entwicklung zweckmäßigen Zeitpunkt empfohlen werden.

(3) Die Vorschriften über die Aufnahme in die Sonderschule bleiben unberührt.

§ 15

Aufrücken in die Klassen 2 und 3

Nach dem Besuch der Klassen 1 und 2 rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Klassen 2 und 3 auf. Im Jahreszeugnis der Klassen 1 und 2 wird zur Schullaufbahn vermerkt: „rückt in die Klasse... auf“.

§ 16

Versetzung in die Klassen 4 und 5

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 werden in die Klassen 4 und 5 versetzt, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nicht versetzt, wenn sie oder er in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Leistungen im Fach Deutsch sind nicht ausreichend im Sinne des Satzes 1, wenn die Leistungen in drei der fünf Teilbereiche des Faches nicht ausreichend sind; die Leistungen im Schreiben bleiben dabei außer Betracht. Im Fall des Satzes 1 wird eine Schülerin oder ein Schüler ausnahmsweise versetzt, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er im folgenden

Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Klasse erreichen wird.

§ 17

Vorzeitige Versetzung

Der unmittelbare Eintritt eines schulpflichtigen Kindes in die Klasse 2 ist unzulässig. Eine vorzeitige Versetzung in die Klasse 2 ist erst zulässig, wenn sich beim Besuch der Klasse 1 erwiesen hat, daß die Voraussetzungen des § 10 erfüllt sind.

II

Beobachtungsstufen

§ 18

Übergang in die Jahrgangsstufe 5

(1) Mit der Versetzung in die Klasse 5 gehen die Schülerinnen und Schüler entsprechend der Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten entweder in die Gesamtschule oder in die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule oder in die Beobachtungsstufe des Gymnasiums über.

(2) Zugleich mit der Beurteilung der Leistungen im Halbjahreszeugnis der Klasse 4 wird auf Grund der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers eine Empfehlung für ihren oder seinen Übergang beschlossen. Die Empfehlung wird den Erziehungsberechtigten gesondert vom Halbjahreszeugnis schriftlich zur Kenntnis gegeben; § 6 Absatz 6 gilt entsprechend. Der Übergang auf die Beobachtungsstufe des Gymnasiums soll dann empfohlen werden, wenn die bisherige Leistungsentwicklung und der erreichte Leistungsstand in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, die Selbständigkeit des Lernens und Arbeitens sowie die Beherrschung von Arbeitstechniken und -verfahren eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen.

§ 19

Aufrücken in die Klasse 6

Nach dem Besuch der Klasse 5 rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Klasse 6 auf. Im Jahreszeugnis der Klasse 5 wird zur Schullaufbahn vermerkt: „rückt in die Klasse 6 auf“.

§ 20

Übergang zwischen den Beobachtungsstufen

In Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler mit Genehmigung der zuständigen Behörde von der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule auf die Beobachtungsstufe des Gymnasiums oder von der Beobachtungsstufe des Gymnasiums auf die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule übergehen. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist an die von der Schülerin oder dem Schüler besuchte Schule zu richten.

§ 21

Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn

(1) Zugleich mit der Festsetzung der Noten des Halbjahreszeugnisses der Klasse 6 wird eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten darüber beschlossen, in welche weiterführenden Schulformen die Schülerin oder der Schüler nach dem im Halbjahreszeugnis ausgewiesenen Leistungsstand und bei gleichbleibender weiterer Leistungsentwicklung im Anschluß an die Klasse 6 voraussichtlich übergehen können wird. Die Mitteilung wird den Erziehungsberechtigten geson-

dert vom Halbjahreszeugnis schriftlich zur Kenntnis gegeben; § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Mitteilung begründet keinen Anspruch auf den Übergang in eine bestimmte weiterführende Schulform.

§ 22

Übergang in weiterführende Schulformen

(1) Am Ende der Klasse 6 wird nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 festgestellt, in welche weiterführenden Schulformen die Schülerin oder der Schüler übergehen kann. Grundlage der Feststellung sind die Noten des Jahreszeugnisses der Klasse 6. Die Feststellung wird im Jahreszeugnis in den Bemerkungen zur Schullaufbahn vermerkt.

(2) Eine Versetzung findet nicht statt. Die Erziehungsberechtigten entscheiden über den Übergang in eine weiterführende Schulform im Rahmen der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1. Die Schule hat ihnen eine Beratung anzubieten.

§ 23

Übergang von der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse 6 der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 in die Klasse 7 der Hauptschule, der Realschule oder des siebenstufigen Gymnasiums übergehen oder die Klasse 6 der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule wiederholen.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der die Klasse 6 besucht hat, kann in die Klasse 7 der Hauptschule übergehen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie oder er im Durchschnitt aller Fächer mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat, darunter mindestens in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in die Klasse 7 des siebenstufigen Gymnasiums übergehen, wenn sie oder er eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erreicht und mindestens gute Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erbracht hat.

(5) Die Wiederholung der Klasse 6 der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule ist unzulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler auf der Beobachtungsstufe bereits eine Klasse ganz oder teilweise wiederholt hat.

§ 24

Übergang von der Beobachtungsstufe des Gymnasiums

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 in die Klasse 7 der Hauptschule, der Realschule oder des neunstufigen oder siebenstufigen Gymnasiums übergehen oder die Klasse 6 auf der Beobachtungsstufe des Gymnasiums oder auf der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule wiederholen.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der die Klasse 6 besucht hat, kann in die Klasse 7 der Hauptschule übergehen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie oder er mindestens in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Wurden in zwei

der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache mangelhafte Leistungen erbracht, kann eine Schülerin oder ein Schüler in die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie oder er in dem dritten Fach mindestens befriedigende Leistungen und in wenigstens zwei der Fächer Geschichte, Erdkunde, Biologie und Physik mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in die Klasse 7 des neunstufigen Gymnasiums übergehen, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 48 Absätze 2 und 3 hat. Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache müssen im Durchschnitt mindestens ausreichend sein.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann die Klasse 6 nur auf der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule wiederholen, wenn sie oder er nicht in wenigstens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dies gilt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler in wenigstens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache nicht mindestens befriedigende Leistungen und in wenigstens zwei der Fächer Geschichte, Erdkunde, Biologie und Physik nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Wiederholung der Klasse 6 auf der Beobachtungsstufe des Gymnasiums oder auf der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule ist unzulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler auf einer Beobachtungsstufe bereits eine Klasse ganz oder teilweise wiederholt hat.

§ 25

Ausnahmeentscheidungen

(1) Ausnahmsweise wird am Ende der Klasse 6 festgestellt, daß eine Schülerin oder ein Schüler trotz Fehlens der Voraussetzungen nach § 23 Absatz 3 oder 4 oder § 24 Absatz 3 oder 4 in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums übergehen kann, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er trotz der Belastungen das Ziel der Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums erreichen wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Schülerin oder der Schüler die geforderten Leistungen wegen Unterrichtsausfalls nicht erbringen konnte.

(2) Ausnahmsweise kann die Zeugniskonferenz bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen der Schülerin oder des Schülers in den Fällen des § 23 Absatz 5 und des § 24 Absatz 5 Satz 2 die Wiederholung der Klasse 6 und im Fall des § 24 Absatz 5 Satz 1 die Wiederholung der Klasse 6 auf der Beobachtungsstufe des Gymnasiums genehmigen.

III

Hauptschule

§ 26

Wahlpflichtbereich

(1) Jahreszeugnisse und Abschlußzeugnisse enthalten sowohl Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs im ersten Halbjahr als auch Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs im zweiten Halbjahr. Bei Jahreskursen wird keine zusammenfassende Note für die Leistungen des ganzen Schuljahres gebil-

det. Für Übergangs- und Abgangszeugnisse gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen sind, insbesondere über die Versetzung und die Erteilung des Abschlußzeugnisses, werden die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit dem Mittelwert der im Zeugnis ausgewiesenen Noten berücksichtigt. Der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Ergibt der Mittelwert eine Zwischennote, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, andernfalls aufgerundet. Der Mittelwert wird nicht im Zeugnis ausgewiesen. Soweit er für die Entscheidung von besonderer Bedeutung ist, ist er in die Niederschrift über die Zeugniskonferenz aufzunehmen.

§ 27

Projektunterricht

Die Teilnahme am Projektunterricht wird unter Kennzeichnung des Projektes in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen der Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse angegeben und in Abgangs- und Abschlußzeugnissen vermerkt. Die im Projektunterricht erbrachten Leistungen werden nicht gesondert benotet. Soweit sie sich einem Fach oder mehreren Fächern zuordnen lassen, können sie bei der Festsetzung der Note für das jeweilige Fach berücksichtigt werden. Im übrigen können sie in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen der Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse berücksichtigt werden.

§ 28

Versetzung

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich nach Absätzen 2 und 3 hat, oder im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 4 oder 5.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
3. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik,
2. bei ungenügenden Leistungen in zwei Fächern,
3. bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in insgesamt drei Fächern,
4. wenn nach § 5 Absatz 6 Satz 1 in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

(4) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er im

folgenden Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Klasse erreichen wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Schülerin oder dem Schüler infolge Unterrichtsausfalls ein Ausgleich nicht möglich war.

(5) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für mangelhafte Leistungen oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach versetzt werden, wenn sie oder er in einem Fach oder Lernbereich herausragende Leistungen erbracht hat.

§ 29

Nachträgliche Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nachträglich versetzt, wenn auf Grund ihrer oder seiner Leistungen in einer Nachprüfung zu erwarten ist, daß sie oder er erfolgreich am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe teilnehmen wird. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, in dem die Schülerin oder der Schüler mangelhafte Leistungen erbracht hat, für die sie oder er keinen Ausgleich gemäß § 28 Absätze 2 und 3 hat. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Erziehungsberechtigten können die Schülerin oder den Schüler bis zwei Wochen vor Beginn des Unterrichts im nachfolgenden Schuljahr zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer anmelden. Die Nachprüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn des Unterrichts durchgeführt. Bis zur Entscheidung über die nachträgliche Versetzung nimmt die Schülerin oder der Schüler als Gast am Unterricht in der nächsthöheren Klasse teil.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuß soll die Lehrkraft angehören, die das Fach in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Schuljahres. Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied. Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen gemeinsam oder getrennt eine Note vor. Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuß durchgeführt und soll etwa 15 Minuten je Prüfung dauern. Sie findet nicht statt, wenn im schriftlichen Teil mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden.

(4) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuß die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest. Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuß die Schülerin oder den Schüler nachträglich. Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 30

Aufrücken ohne Versetzung

(1) Ausnahmsweise kann von der Zeugniskonferenz bestimmt werden, daß eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 28 nicht erfüllt, ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse aufrückt, wenn anzunehmen ist, daß sie oder er durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden kann oder daß die Wiederholung der Klasse mit erheblichen Nachteilen für die Persönlichkeitsentwicklung verbunden sein wird. Im Jahreszeugnis wird zur Schullaufbahn vermerkt: „... hat das Ziel der Klasse nicht erreicht; sie/er rückt ohne Versetzung nach Klasse... auf“.

(2) Erfüllt die aufrückte Schülerin oder der aufrückte Schüler am Ende der nächsthöheren Klasse die Voraussetzungen für eine Versetzung, so wird sie oder er in die darauffolgende Klasse versetzt. Erfüllt sie oder er diese Voraussetzungen nicht, kann abermals bestimmt werden, daß sie oder er ohne Versetzung aufrückt, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 fortbestehen.

(3) Erfüllt die aufrückte Schülerin oder der aufrückte Schüler am Ende der Klasse 9 die Voraussetzungen für die Erteilung des Abschlußzeugnisses der Hauptschule, wird ihr oder ihm das Abschlußzeugnis erteilt. Das Abschlußzeugnis enthält keinen Hinweis auf das Aufrücken ohne Versetzung.

(4) Verläßt die aufrückte Schülerin oder der aufrückte Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Schule, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt: „... hat das Ziel der Klasse(n)... nicht erreicht und ist ohne Versetzung in die Klasse(n)... aufrückt“. Dieser Vermerk entfällt, wenn die aufrückte Schülerin oder der aufrückte Schüler nach Absatz 2 versetzt worden ist oder wenn sie oder er die Schule am Ende des Schuljahres verläßt und die Voraussetzungen für eine Versetzung erfüllt.

§ 31

Zweimalige Nichtversetzung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal in derselben Klasse der Hauptschule oder einer anderen Schulform und der Hauptschule oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassen der Hauptschule nicht versetzt worden ist und im Zeitpunkt der zweiten Nichtversetzung die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, bedarf zum weiteren Besuch der Hauptschule der Genehmigung der Zeugniskonferenz. Einer Nichtversetzung steht das Aufrücken ohne Versetzung nach § 30 gleich.

§ 32

Übergang in die Realschule

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach der Versetzung in die Klasse 9 der Hauptschule in die Klasse 8 oder in die Klasse 9 der Realschule und nach dem Abschluß der Hauptschule in die Klasse 9 oder in die Klasse 10 der Realschule übergehen, wenn sie oder er nach dem Jahreszeugnis der Klasse 8 oder nach dem Abschlußzeugnis der Hauptschule bei sonst mindestens guten Leistungen in höchstens drei Fächern, davon in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache befriedigende Leistungen erbracht hat. Die Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt.

§ 33

Schulformübergreifende Unterrichtsveranstaltungen

Hat eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule im Rahmen schulformübergreifender Unterrichtsveranstaltungen in den Fächern Englisch oder Mathematik am Unterricht der Realschule teilgenommen, werden ihre oder seine Leistungen entsprechend den Anforderungen der Realschule bewertet. In den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen der Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse wird angegeben und in Abgangs- und Abschlußzeugnissen vermerkt, daß die Schülerin oder der Schüler in dem Fach am Unterricht der Realschule teilgenommen hat und die erteilte Note den Anforderungen der Realschule entspricht. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen, insbesondere über die Versetzung und die Erteilung des Abschlußzeugnisses sind, wird die für das Fach im Zeugnis ausgewiesene Note mit einem um eine Notenstufe verbesserten Wert berücksichtigt.

§ 34

Abschlußzeugnis der Hauptschule

(1) Grundlage der Entscheidung über die Erteilung des Abschlußzeugnisses der Hauptschule sind die von der Schülerin oder dem Schüler in der Klasse 9 erbrachten Leistungen. Das Abschlußzeugnis der Hauptschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 28 Absätze 2 und 3 hat.

(2) In den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache dient die letzte Klassenarbeit der Überprüfung der Erreichung der Ziele des Bildungsgangs; sie wird durch eine mündliche Überprüfung ergänzt. Die Fachlehrkräfte legen die Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der zuständigen Behörde fest. Die schriftliche und die ergänzende mündliche Überprüfung werden bei der Festlegung der Fachnote jeweils wie eine Klassenarbeit gewichtet. Aus den Noten für die schriftliche Arbeit und die ergänzende mündliche Überprüfung kann auch eine Gesamtnote gebildet werden, die mit dem doppelten Gewicht einer Klassenarbeit in die Gesamtbeurteilung der von der Schülerin oder dem Schüler in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen eingeht.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung nach Absatz 2 versäumt hat, erhält Gelegenheit, diese nachzuholen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einer der schriftlichen Arbeiten oder an einer der ergänzenden mündlichen Überprüfungen gemäß Absatz 2 ohne wichtigen Grund nicht teil, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet.

(4) § 7 Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Eine Mitteilung der Gefährdung wird nicht im Halbjahreszeugnis der Klasse 9 vermerkt, sondern gesondert gegeben.

§ 35

Wiederholung der Klasse 9

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, der oder dem am Ende der Klasse 9 das Abschlußzeugnis der Hauptschule nach § 34 Absatz 1 Satz 2 nicht erteilt worden ist, kann die Klasse 9 wiederholen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Klasse 9 bereits wiederholt hat oder die oder der am Ende der Klasse 8 der Hauptschule oder der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums nicht versetzt worden war, bedarf zur

Wiederholung der Klasse 9 der Genehmigung der Zeugniskonferenz. Einer Nichtversetzung in Klasse 8 der Hauptschule steht das Aufrücken in die Klasse 9 ohne Versetzung nach § 30 gleich.

§ 36

Klasse 10

(1) In die Klasse 10 der Hauptschule kann übergehen, wer das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder in einer Schulform der Sekundarstufe I eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat. Eine vorzeitige Versetzung von Klasse 9 nach Klasse 10 und ein Rücktritt von Klasse 10 nach Klasse 9 sind unzulässig.

(2) Die Zeugnisse der Klasse 10 enthalten eine in Noten ausgedrückte Bewertung der Leistungen in den Fächern und Projektbereichen. § 27 findet keine Anwendung. Für den Wahlpflichtbereich gilt § 26, für schulformübergreifende Unterrichtsveranstaltungen § 33.

(3) Wer das Ziel der Klasse erreicht hat, erhält das Abschlußzeugnis der Klasse 10. Grundlage der Entscheidung über die Erteilung des Abschlußzeugnisses sind die Noten für die Leistungen der Schülerin oder des Schülers während der Klasse 10. Das Abschlußzeugnis der Klasse 10 wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen Fächern und Projektbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 28 Absätze 2 und 3 hat. § 7 Absatz 4 Satz 1 sowie § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend; eine Warnung wird jedoch nicht im Halbjahreszeugnis der Klasse 10 vermerkt, sondern gesondert gegeben.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Abschluß der Klasse 10 in die Klasse 10 der Realschule übergehen, wenn sie oder er die Anforderungen entsprechend § 32 erfüllt.

(5) Eine Wiederholung der Klasse 10 ist unzulässig.

§ 37

Abendhauptschule

(1) Die Abendhauptschule führt zum Hauptschulabschluß. Die Ausbildung umfaßt ein Jahr Teilzeitunterricht. Zur Ausbildung wird zugelassen, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat, die Vollzeit- und Berufsschulpflicht erfüllt hat und berufstätig ist. Die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde von der Voraussetzung der Berufstätigkeit absehen.

(2) Der Unterricht umfaßt die Fächer Deutsch, Mathematik, Geschichte/Politik, Physik, Chemie und Biologie. Das Fach Englisch wird als Wahlfach angeboten.

(3) Das Abschlußzeugnis der Abendhauptschule hat erlangt, wer in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht oder für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 28 Absätze 2 und 3 hat.

IV

Realschule

§ 38

Wahlpflichtbereich, Projektunterricht

Die §§ 26 und 27 gelten entsprechend.

§ 39

Versetzung

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich nach Absätzen 2 und 3 hat, oder im Wege einer Ausnahmentscheidung nach Absatz 4 oder 5.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern,
3. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik oder durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,
2. bei ungenügenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,
3. bei ungenügenden Leistungen in zwei Fächern,
4. bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in insgesamt drei Fächern,
5. wenn nach § 5 Absatz 6 Satz 1 in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

Nicht ausreichende Leistungen im Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

(4) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er im folgenden Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Klasse erreichen wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Schülerin oder dem Schüler infolge Unterrichtsausfalls ein Ausgleich nicht möglich war.

(5) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für mangelhafte Leistungen oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach versetzt werden, wenn sie oder er in einem Fach oder Lernbereich herausragende Leistungen erbracht hat.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ohne Ausgleich für mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach nachträglich versetzt, wenn auf Grund ihrer oder seiner Leistungen in einer Nachprüfung zu erwarten ist, daß sie oder er den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sein wird. Für die nachträgliche Versetzung gilt § 29 entsprechend.

§ 40

Zweimalige Nichtversetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal in derselben Klasse der Realschule oder des Gymnasiums und der Realschule oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassen der Realschule nicht versetzt worden ist, muß die Realschule ver-

lassen und darf in keine andere Realschule aufgenommen werden. Einer Nichtversetzung steht es gleich, wenn die Schülerin oder der Schüler die Berechtigung zum Besuch der Realschule erst nach Wiederholung der Klasse 6 auf einer Beobachtungsstufe erworben hat; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ausnahmsweise kann die Zeugniskonferenz trotz zweimaliger Nichtversetzung den weiteren Besuch der Realschule genehmigen, wenn die zweite Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß die Schülerin oder der Schüler trotz der Belastungen das Ziel der bisherigen Klasse bei deren Wiederholung erreichen wird.

§ 41

Übergang in die Hauptschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu Beginn eines Schulhalbjahres von der Realschule in die gleiche Klasse der Hauptschule übergehen, in die Klasse 9 aber nur zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

(2) Bei dem Übergang gilt die Nichtversetzung in der Realschule auch für die Hauptschule. Der Übergang der nicht versetzten Schülerin oder des nicht versetzten Schülers in die nächsthöhere Klasse der Hauptschule wird jedoch genehmigt, wenn zu erwarten ist, daß die Schülerin oder der Schüler das Ziel dieser Klasse erreichen wird. Über die Genehmigung entscheidet die Zeugniskonferenz der bisherigen Klasse.

§ 42

Übergang in das Aufbaugymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach der Versetzung in die Klasse 9 der Realschule in die Klasse 9 des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie oder er nach dem Jahreszeugnis der Klasse 8 bei sonst mindestens guten Leistungen höchstens in je einem Fach befriedigende, ausreichende und mangelhafte Leistungen erbracht hat. In zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik müssen ihre oder seine Leistungen mindestens gut sein. Die Leistungen im Sport bleiben unberücksichtigt.

§ 43

Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluß

(1) Das Jahreszeugnis der Klasse 9 der Realschule, mit dem die Schülerin oder der Schüler in die Klasse 10 versetzt worden ist, entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Hauptschule. Dasselbe gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt worden ist, aber auf Grund der Noten des Jahreszeugnisses der Klasse 9 nach Maßgabe von § 34 Absatz 1 Satz 2 das Abschlußzeugnis der Hauptschule erhalten hätte; dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der 2. Fremdsprache unberücksichtigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird im Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Hauptschule.“

(3) Für ein am Ende der Klasse 9 zu erteilendes Abgangszeugnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 44

Abschlußzeugnis der Realschule

(1) Grundlage der Entscheidung über die Erteilung des Abschlußzeugnisses der Realschule sind die von der Schülerin oder dem Schüler in der Klasse 10 erbrachten Leistungen. Das Abschlußzeugnis der Realschule wird erteilt, wenn die Schüle-

rin oder der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 39 Absätze 2 und 3 hat.

(2) In den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache dient die letzte Klassenarbeit der Überprüfung der Erreichung der Ziele des Bildungsgangs; sie wird durch eine mündliche Überprüfung ergänzt. Die Fachlehrkräfte legen die Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der zuständigen Behörde fest. Die schriftliche und die ergänzende mündliche Überprüfung werden bei der Festlegung der Fachnote jeweils wie eine Klassenarbeit gewichtet. Aus den Noten für die schriftliche Arbeit und die ergänzende mündliche Überprüfung kann auch eine Gesamtnote gebildet werden, die mit dem doppelten Gewicht einer Klassenarbeit in die Gesamtbeurteilung der von der Schülerin oder dem Schüler in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen eingeht.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung nach Absatz 2 versäumt hat, erhält Gelegenheit, diese nachzuholen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einer der schriftlichen Arbeiten oder an einer der ergänzenden mündlichen Überprüfungen gemäß Absatz 2 ohne wichtigen Grund nicht teil, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet.

(4) § 7 Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Eine Mitteilung der Gefährdung wird jedoch nicht im Halbjahreszeugnis der Klasse 10 vermerkt, sondern gesondert gegeben.

§ 45

Wiederholung der Klasse 10

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, der oder dem am Ende der Klasse 10 das Abschlußzeugnis der Realschule nach § 44 Absatz 1 Satz 2 nicht erteilt worden ist, kann die Klasse 10 wiederholen.

(2) Die Wiederholung der Klasse 10 ist unzulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sie bereits einmal wiederholt hat oder wenn sie oder er am Ende der Klasse 9 der Realschule oder der Klasse 10 des Gymnasiums nicht versetzt worden war. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 46

Abendrealschule

(1) Die Abendrealschule umfaßt in einer zweijährigen Ausbildung die Klassen 9 und 10. Aufgenommen wird, wer das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Schülerin oder der Schüler muß während der Klasse 9 berufstätig sein. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.

(2) In das erste Halbjahr der Klasse 9 wird die Schülerin oder der Schüler zur Probe aufgenommen. Die Zeugniskonferenz entscheidet am Ende des Halbjahres darüber, ob die Probezeit bestanden ist. Für die Entscheidung gilt § 39 entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muß die Abendrealschule verlassen und darf vor Ablauf eines Jahres in keine Abendrealschule aufgenommen werden. Die Zeugniskonferenz kann die Wiederholung der Probezeit genehmigen, wenn zu erwarten ist, daß die Schülerin oder der Schüler die wiederholte Probezeit bestehen wird. Das Bestehen der Probezeit und die Genehmigung der Wiederholung der nicht bestandenen

Probezeit werden im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit geeigneter Vorbildung können unmittelbar in das zweite Halbjahr der Klasse 9 oder in das erste Halbjahr der Klasse 10 aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Halbjahres- und Jahreszeugnisse können abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen enthalten.

(5) Für die Versetzung von der Klasse 9 in die Klasse 10, die zweimalige Nichtversetzung, die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluß und das Abschlußzeugnis der Abendrealschule gelten die §§ 39, 40, 43 sowie 44 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Eine Schülerin oder ein Schüler, der oder dem am Ende der Klasse 10 das Abschlußzeugnis nicht erteilt worden ist, kann die Klasse 10 einmal wiederholen. Für eine zweite Wiederholung gilt § 40 Absatz 2 entsprechend.

(6) Bei der entsprechenden Anwendung des § 39 gemäß Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 gilt abweichend von § 39 Absatz 2 Nummer 2, daß mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in drei anderen Fächern ausgeglichen werden.

V

Gymnasium

§ 47

Wahlpflichtbereich

(1) Die Noten für die Fächer des Wahlpflichtbereichs stehen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 den Noten für die Fächer des Pflichtbereichs gleich.

(2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler zwei nebeneinander laufende Kurse im Fach Bildende Kunst oder im Fach Musik gewählt, enthält das Zeugnis sowohl die Noten für die beiden Kurse als auch eine zusammenfassende Note für das Fach. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen, insbesondere über die Versetzung sind, wird nur die zusammenfassende Note für das Fach berücksichtigt.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler das Fach Sport gewählt, enthält das Zeugnis die Note für das Fach Sport im Pflichtbereich, die Note für das Fach Sport im Wahlpflichtbereich und eine zusammenfassende Note. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 48

Versetzung

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich nach Absätzen 2 und 3 hat, oder im Wege einer Ausnahmerechtsentscheidung nach Absatz 4 oder 5.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und

befriedigenden Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern,

3. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem der Fächer Deutsch, einer Fremdsprache und Mathematik.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik,
2. bei ungenügenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache und Mathematik,
3. bei ungenügenden Leistungen in zwei Fächern,
4. bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in insgesamt drei Fächern,
5. wenn nach § 5 Absatz 6 Satz 1 in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

Nicht ausreichende Leistungen im Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

(4) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er im folgenden Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Klasse erreichen wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Schülerin oder dem Schüler infolge Unterrichtsausfalls ein Ausgleich nicht möglich war.

(5) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für mangelhafte Leistungen oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach versetzt werden, wenn sie oder er in einem Fach oder Lernbereich herausragende Leistungen erbracht hat.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ohne Ausgleich für mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach nachträglich versetzt, wenn auf Grund ihrer oder seiner Leistungen in einer Nachprüfung zu erwarten ist, daß sie oder er den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sein wird. Für die nachträgliche Versetzung gilt § 29 entsprechend.

(7) Im Jahreszeugnis der Klasse 10 wird im Fall der Versetzung zur Schullaufbahn vermerkt: „versetzt in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe“. In der Klasse 10 dient die letzte Klassenarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache zur Überprüfung der Erreichung der Unterrichtsziele entsprechend den Lehrplanvorgaben; sie wird durch eine mündliche Überprüfung ergänzt. Die Fachlehrkräfte legen die Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der zuständigen Behörde fest. Die schriftliche und die ergänzende mündliche Überprüfung werden bei der Festlegung der Fachnote jeweils wie eine Klassenarbeit gewichtet. Aus den Noten für die schriftliche Arbeit und die ergänzende mündliche Überprüfung kann auch eine Gesamtnote gebildet werden, die mit dem doppelten Gewicht einer Klassenarbeit in die Gesamtbeurteilung der von der Schülerin oder dem Schüler in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen eingeht. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung nach Satz 2 versäumt hat, erhält Gelegenheit, diese nachzuholen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einer der schriftlichen Arbeiten oder an einer der ergänzenden mündlichen Überprüfungen gemäß Satz 2 ohne wichtigen Grund nicht teil, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet.

§ 49

Zweimalige Nichtversetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal in derselben Klasse oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassen des Gymnasiums nicht versetzt worden ist, muß das Gymnasium verlassen und darf in kein anderes Gymnasium oder Aufbaugymnasium aufgenommen werden. Einer Nichtversetzung steht es gleich, wenn die Schülerin oder der Schüler die Berechtigung zum Besuch des Gymnasiums erst nach Wiederholung der Klasse 6 auf einer Beobachtungsstufe erworben hat; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ausnahmsweise kann die Zeugniskonferenz trotz zweimaliger Nichtversetzung den weiteren Besuch des Gymnasiums genehmigen, wenn die zweite Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß die Schülerin oder der Schüler trotz der Belastungen das Ziel der bisherigen Klasse bei deren Wiederholung erreichen wird.

§ 50

Übergang in die Realschule und in die Hauptschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu Beginn eines Schulhalbjahres vom Gymnasium in die gleiche Klasse der Realschule übergehen, in die Klasse 10 aber nur zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

(2) Bei dem Übergang gilt die Nichtversetzung im Gymnasium auch für die Realschule. Der Übergang der nicht versetzten Schülerin oder des nicht versetzten Schülers in die nächsthöhere Klasse der Realschule wird jedoch genehmigt, wenn zu erwarten ist, daß die Schülerin oder der Schüler das Ziel dieser Klasse erreichen wird. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Für den Übergang vom Gymnasium in die Hauptschule gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 51

Gleichwertigkeit mit dem Haupt- und dem Realschulabschluß

(1) Das Jahreszeugnis der Klasse 9 des Gymnasiums, mit dem die Schülerin oder der Schüler in die Klasse 10 versetzt worden ist, entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Hauptschule. Dasselbe gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt worden ist, aber auf Grund der Noten des Jahreszeugnisses der Klasse 9 nach Maßgabe von § 35 Absatz 1 Satz 2 das Abschlußzeugnis der Hauptschule erhalten hätte; dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der 2. und der 3. Fremdsprache unberücksichtigt.

(2) Das Jahreszeugnis der Klasse 10 des Gymnasiums, mit dem die Schülerin oder der Schüler in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist, entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule. Dasselbe gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt

worden ist, aber auf Grund der Noten des Jahreszeugnisses der Klasse 10 nach Maßgabe von § 44 Absatz 1 Satz 2 das Abschlußzeugnis der Realschule erhalten hätte; dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der 2. und der 3. Fremdsprache unberücksichtigt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 wird im Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule.“ In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 erhält das Zeugnis auf Antrag den entsprechenden Vermerk. Ist das Zeugnis ohne diesen Vermerk erteilt worden, erteilt die Schule der Schülerin oder dem Schüler auf Antrag zu dem Zeugnis eine entsprechende Bescheinigung.

(4) Für ein am Ende der Klasse 9 oder der Klasse 10 zu erteilendes Abgangszeugnis gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß in allen Fällen die Gleichwertigkeit in den Bemerkungen des Zeugnisses angeführt wird.

C

Schlußbestimmungen

§ 52

Volljährige Schülerinnen und Schüler

Bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers gelten Vorschriften dieser Ordnung, die Rechte oder Pflichten von Erziehungsberechtigten oder Mitteilungen an Erziehungsberechtigte vorsehen, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Erziehungsberechtigten die Schülerin oder der Schüler selbst tritt.

§ 53

Umschulung aus anderen Ländern

Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes in eine hamburgische Schule ist zugunsten der Schülerin oder des Schülers von ihrer oder seiner Einstufung in dem anderen Land auszugehen.

§ 54

Aussiedlerinnen und Aussiedler,
Ausländerinnen und Ausländer

Die besonderen Bestimmungen für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie für Ausländerinnen und Ausländer bleiben von den Vorschriften dieser Ordnung unberührt.

§ 55

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zeugnis- und Versetzungsordnung – ZVO vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juli 1998.

**Ausbildungsordnung der integrierten Gesamtschule
– Jahrgangsstufen 5 bis 10 (AO-iGS)**

Vom 21. Juli 1998

Auf Grund von § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p style="text-align: center;">I</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung</p> <p>§ 2 Ziel der Ausbildung</p> <p>§ 3 Art und Inhalt der Ausbildung</p> <p>§ 4 Äußere Leistungsdifferenzierung</p> <p>§ 5 Einstufung, Umstufung</p> <p>§ 6 Aufrücken, Rücktritt</p> <p>§ 7 Übergänge zwischen den Schulformen</p> <p>§ 8 Information und Beratung</p> <p style="text-align: center;">II</p> <p style="text-align: center;">Zeugnisse</p> <p>§ 9 Arten der Zeugnisse</p> <p>§ 10 Inhalt der Zeugnisse</p> <p>§ 11 Noten</p> <p>§ 12 Beurteilungsgrundlage</p> <p>§ 13 Projektunterricht</p> <p>§ 14 Form und Erteilung der Zeugnisse</p>	<p style="text-align: center;">III</p> <p style="text-align: center;">Abschlußzeugnis, Berechtigungen</p> <p>§ 15 Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluß am Ende der Jahrgangsstufe 9</p> <p>§ 16 Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluß am Ende der Jahrgangsstufe 10</p> <p>§ 17 Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluß</p> <p>§ 18 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe</p> <p>§ 19 Nachträgliche Versetzung</p> <p style="text-align: center;">IV</p> <p style="text-align: center;">Zeugniskonferenz</p> <p>§ 20 Aufgaben</p> <p>§ 21 Zusammensetzung, Verfahren</p> <p style="text-align: center;">V</p> <p style="text-align: center;">Schlußbestimmungen</p> <p>§ 22 Volljährige Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 23 Umschulung aus anderen Ländern</p> <p>§ 24 Inkrafttreten</p>
---	--

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der integrierten Gesamtschule.

I

Ausbildung

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die integrierte Gesamtschule soll Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten und sozialer Herkunft gemeinsam unterrichten und erziehen, sie unter Vermeidung frühzeitiger Festlegung auf bestimmte Bildungsgänge durch differenzierende Leistungsanforderungen, durch das Angebot von Wahlmöglichkeiten und durch unterstützende pädagogische Maßnahmen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen fördern. Sie dient damit sowohl der individuellen Förderung wie dem sozialen Lernen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler zu einem Abschluß führen, der entsprechend den jeweils erbrachten Leistungen dem Hauptschulabschluß oder

dem Realschulabschluß gleichwertig ist oder die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe umfaßt.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die integrierte Gesamtschule wird als Halbtagschule oder als Ganztagschule geführt.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden in Klassen zusammengefaßt, die von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern geleitet werden. Bei der Bildung der Klassen bleiben Gesichtspunkte der Leistungsdifferenzierung außer Betracht. Zulässig ist die Berücksichtigung fachlicher Schwerpunkte einschließlich der Wahlpflichtfächer.

(3) Die Ausbildung umfaßt Fächer, in denen alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (Pflichtfächer), und ab Jahrgangsstufe 7 Fächer, in denen sie nach Wahl unterrichtet werden (Wahlpflichtfächer). Ab Jahrgangsstufe 6 werden für einzelne Pflichtfächer und ab Jahrgangsstufe 8 für einzelne Wahlpflichtfächer nach näherer Bestimmung des § 4 Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen gebildet (äußere Leistungsdifferenzierung).

(4) Pflichtfächer sind

Deutsch,

1. Fremdsprache (Englisch oder eine andere von der Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fremdsprache),

Mathematik,

Biologie,

Chemie,

Physik,

Arbeitslehre,

Politik,

Religion,

Bildende Kunst,

Musik und

Sport.

In welchen Jahrgangsstufen die in Satz 1 genannten Fächer als Pflichtfächer unterrichtet werden, bestimmt die Stundentafel. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist nach näherer Bestimmung der Stundentafel das Fach Ethik verbindlich.

(5) Als Wahlpflichtfächer kann die Schule die folgenden Fächer anbieten:

Literatur,

die Fremdsprachen Französisch, Latein, Russisch und Spanisch,

Biologie,

Chemie,

Physik,

Naturwissenschaft,

Natur und Technik,

Arbeitslehre,

Informatik,

Erdkunde,

Geschichte,

Erdkunde/Geschichte,

Religion,

Bildende Kunst,

Darstellendes Spiel,

Musik und

Sport.

Zum Wahlpflichtangebot ab Jahrgangsstufe 7 müssen mindestens eine der in Satz 1 genannten Fremdsprachen sowie eines der beiden Fächer Natur und Technik oder Arbeitslehre gehören. Ferner müssen zum Wahlpflichtangebot mindestens zwei der Fächer Bildende Kunst, Darstellendes Spiel und Musik gehören, soweit nicht mindestens eines der Fächer Bildende Kunst oder Musik Pflichtfach ist. Andere als die in Satz 1 genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

(6) Die Schülerin oder der Schüler wählt ab Jahrgangsstufe 7 zwei oder, wenn die Schule dies mit Genehmigung der zuständigen Behörde bestimmt hat, drei Wahlpflichtfächer. Als weiteres Wahlpflichtfach wählt sie oder er eines der Fächer Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Musik, soweit nicht mindestens eines der Fächer Bildende Kunst oder Musik Pflichtfach ist. Die Wahl der Wahlpflichtfächer wird im Rahmen des Angebots der Schule getroffen; sie bedarf der Zustimmung

der Erziehungsberechtigten. Die Wahl eines der nach Satz 1 ab Jahrgangsstufe 7 aufgenommenen Wahlpflichtfächer kann am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder, wenn die Schule dies mit Genehmigung der zuständigen Behörde bestimmt hat, am Ende der Jahrgangsstufe 7 geändert werden. Sonstige Änderungen der Wahl von Wahlpflichtfächern sind in Einzelfällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.

(7) Der Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern wird ergänzt durch Klassenlehrerstunden und besondere schulische Veranstaltungen wie Betriebspraktika und Projektunterricht. Zur Ausbildung an Ganztagschulen gehören ferner Neigungskurse nach Wahl der Schülerinnen und Schüler und Einzelarbeitsstunden der Schülerinnen und Schüler.

(8) Das Unterrichtsangebot der Schule ist im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorrangig so zu gestalten, daß die Schülerinnen und Schüler in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit der vorgeschriebenen äußeren Leistungsdifferenzierung unterrichtet werden. Darüber hinaus sollen den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Wahlpflichtfächer möglichst vielfältige Wahlmöglichkeiten angeboten werden. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf das Angebot bestimmter Fächer und Fachleistungskurse besteht nicht.

§ 4

Äußere Leistungsdifferenzierung

(1) Die äußere Leistungsdifferenzierung wird in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen durchgeführt. Auf der oberen Anspruchsebene werden erweiterte Anforderungen, auf der niedrigeren Anspruchsebene überwiegend grundlegende Anforderungen gestellt. Fachleistungskurse auf der höheren Anspruchsebene werden als Kurs I, Fachleistungskurse auf der niedrigeren Anspruchsebene als Kurs II bezeichnet. Innerhalb der beiden Anspruchsebenen kann eine weitere äußere Leistungsdifferenzierung durchgeführt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine Schule bei der zuständigen Behörde beantragen, eine Fachleistungsdifferenzierung auf einer unteren, einer mittleren und einer oberen Anspruchsebene oder auf einer unteren und einer oberen Anspruchsebene, die curricular vorrangig auf die Erreichung des mittleren Schulabschlusses ausgerichtet ist, durchzuführen. Der Antrag muß ein Konzept für die Förderung der Schülerinnen und Schüler enthalten, das die curricularen Anforderungen der jeweiligen Anspruchsebenen ausweist und den Beginn der äußeren Leistungsdifferenzierung in den verschiedenen Fächern festlegt. Der Antrag ist von der Schulkonferenz im Rahmen des Schulprogramms zu beschließen. Bei der Genehmigung durch die zuständige Behörde ist sicherzustellen, daß die Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland sind, eingehalten werden und die Einheitlichkeit der Bewertungsmaßstäbe bei den unterschiedlichen Formen der äußeren Leistungsdifferenzierung gewährleistet ist.

(3) In den einzelnen Fächern wird die äußere Leistungsdifferenzierung wie folgt durchgeführt:

1. In den Fächern Mathematik und 1. Fremdsprache wird ab Jahrgangsstufe 6 oder mit Beginn der Jahrgangsstufe 7 differenziert. Im Fach Deutsch wird ab Jahrgangsstufe 7 oder mit Beginn der Jahrgangsstufe 8 differenziert; eine Differenzierung in Jahrgangsstufe 6 ist zulässig.
2. In den Pflichtfächern Chemie und Physik wird mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 differenziert, im Pflichtfach Biologie

in der Regel mit Beginn der Jahrgangsstufe 9, spätestens jedoch mit Beginn des zweiten Halbjahres dieser Jahrgangsstufe.

3. In den ab Jahrgangsstufe 7 aufgenommenen Fremdsprachen soll bei hinreichender Schülerzahl in der Regel ab Jahrgangsstufe 8, spätestens jedoch mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 differenziert werden. In den ab Jahrgangsstufe 9 aufgenommenen Fremdsprachen kann differenziert werden.
4. Im Fach Politik kann ab Jahrgangsstufe 9 differenziert werden.

(4) Zeitpunkt und Ausgestaltung der inneren und äußeren Differenzierung in den Fächern Mathematik, Deutsch und 1. Fremdsprache sind in einem Förderkonzept festzulegen, das im Rahmen des Schulprogramms von der Schulkonferenz beschlossen wird.

§ 5

Einstufung, Umstufung

(1) Über die Einstufung einer Schülerin oder eines Schülers in einen Fachleistungskurs entscheidet die Zeugniskonferenz. Schülerinnen und Schüler sind in den Kurs einzustufen, in dem auf Grund ihrer bisherigen Leistungsentwicklung und des erreichten Leistungsstandes unter Berücksichtigung der pädagogischen Betreuung und Förderung in der Lerngruppe eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten spätestens eine Unterrichtswoche vor der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den Kurs schriftlich bekanntgegeben. Verlangen die Erziehungsberechtigten demgegenüber die Einstufung der Schülerin oder des Schülers in einen anderen in dem Fach für die betreffende Jahrgangsstufe eingerichteten Fachleistungskurs und wird keine Einigung über die Einstufung erreicht, wird die Schülerin oder der Schüler für sechs Unterrichtswochen probeweise in diesen Kurs aufgenommen; in Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Am Ende der Probezeit entscheidet die Zeugniskonferenz endgültig über die Einstufung der Schülerin oder des Schülers; die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich bekanntgegeben.

(2) Für die Umstufung einer Schülerin oder eines Schülers von einem Fachleistungskurs in einen anderen gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. Verlangen die Erziehungsberechtigten die Umstufung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der im bisher besuchten Fachleistungskurs II im letzten Schulhalbjahr mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht hat, in einen Fachleistungskurs I und wird keine Einigung über die Umstufung erreicht, wird die Schülerin oder der Schüler für sechs Unterrichtswochen probeweise in diesen Kurs aufgenommen; in Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Umstufungen sollen zu Beginn eines Schulhalbjahres stattfinden.

§ 6

Aufrücken, Rücktritt

(1) Nach dem Besuch einer Jahrgangsstufe rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Genehmigung der Zeugniskonferenz in die nachfolgende Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungsentwicklung und ihres oder seines erreichten Leistungsstandes eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich beeinträchtigt ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er in der

nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann. Ein Rücktritt von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 4 ist unzulässig. Wenn die Schülerin oder der Schüler gegenwärtig eine Jahrgangsstufe wiederholt oder im vergangenen Schuljahr ganz oder teilweise wiederholt hat, kann ein Rücktritt nur bei längerer Krankheit oder bei anderen schwerwiegenden Belastungen der Schülerin oder des Schülers genehmigt werden.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der ein Abschlußzeugnis erhalten hat, das in seinen Berechtigungen dem Hauptschulabschluß oder dem Realschulabschluß entspricht, kann mit Genehmigung der Zeugniskonferenz in die nachfolgende Jahrgangsstufe 10 zurücktreten, wenn zu erwarten ist, daß mit dem folgenden Abschlußzeugnis weitergehende Berechtigungen erworben werden. Dies setzt voraus, daß die Schülerin oder der Schüler mindestens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik sowie 1. oder 2. Fremdsprache die Anforderungen der weitergehenden Berechtigung erfüllt hat. Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 schließt einen Eintritt in die Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums aus.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung der Zeugniskonferenz vorzeitig in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufrücken, wenn ihr oder sein Leistungsstand und ihre oder seine Leistungsfähigkeit den Durchschnitt der Jahrgangsstufe weit überträgt und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sein wird. Das vorzeitige Aufrücken ist nicht an bestimmte Zeitpunkte gebunden; es soll zu einem für die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers zweckmäßigen Zeitpunkt erfolgen. Die Schule oder die zuständige Behörde berät die Erziehungsberechtigten.

§ 7

Übergänge zwischen den Schulformen

(1) In die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule können Schülerinnen und Schüler übergehen, die nach dem Besuch der Klasse 4 der Grundschule in die Klasse 5 versetzt worden sind.

(2) Ein Übergang von Schülerinnen und Schülern der Beobachtungsstufe der Orientierungsstufe, der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums in die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Gesamtschule und ein Übergang von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Gesamtschule in die genannten anderen Schulformen soll nur in begründeten Einzelfällen stattfinden. Durch den Übergang dürfen die für die bisher besuchte Schulform geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Der Übergang ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig, der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule, in die Klasse 9 der Hauptschule und in die Klassen 10 der Realschule und des Gymnasiums nur zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

(3) Wer die Gesamtschule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 besucht hat, kann nicht in die Hauptschule, in die Realschule oder in die Mittelstufe des Gymnasiums übergehen. Wer die Hauptschule abgeschlossen hat, kann nur dann in die Gesamtschule übergehen, wenn er nach den für die Hauptschule geltenden Vorschriften in die Klasse 9 oder 10 der Realschule übergehen kann. Wer die Realschule abgeschlossen hat oder nach dem Besuch der Klasse 10 des Gymnasiums in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist, kann nicht in die Mittelstufe der Gesamtschule übergehen.

(4) Verläßt eine Schülerin oder ein Schüler die Gesamtschule vor der Jahrgangsstufe 10, wird im Halbjahres-, Über-

gangs- oder Abgangszeugnis vermerkt, in welche der in Absatz 2 Satz 1 genannten Schulformen und in welche ihrer Klassen sie oder er auf Grund der in der Gesamtschule erbrachten Leistungen übergehen kann.

§ 8

Information und Beratung

(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in Fragen der Schullaufbahn, insbesondere der Wahl von Wahlpflichtfächern, der Einstufung und Umstufung in Fachleistungskurse, des Rücktritts, des vorzeitigen Aufrückens, des Abschlusses und der Berechtigungen.

(2) Auffällige Leitungsverschlechterungen einer Schülerin oder eines Schülers im Laufe eines Schulhalbjahres teilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

II

Zeugnisse

§ 9

Arten der Zeugnisse

(1) Die Schulen erteilen Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Übergangszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlußzeugnisse.

(2) Halbjahreszeugnisse werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 am Ende jedes Halbjahres des Schuljahres und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 am Ende des ersten Halbjahres des Schuljahres erteilt; Halbjahreszeugnisse werden nicht erteilt, soweit Abgangszeugnisse erteilt werden. Jahreszeugnisse werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 am Ende des Schuljahres erteilt, soweit nicht Abgangs- oder Abschlußzeugnisse erteilt werden.

(3) Ein Übergangszeugnis erhält, wer zu einem Zeitpunkt, zu dem kein Halbjahreszeugnis erteilt wird, die Schule verläßt und noch vollzeitschulpflichtig ist.

(4) Ein Abgangszeugnis erhält, wer nach Erfüllung seiner Vollzeitschulpflicht die Schule ohne Abschlußzeugnis verläßt.

(5) Ein Abschlußzeugnis erhält, wer die Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 mit Erfolg besucht hat.

§ 10

Inhalt der Zeugnisse

(1) Alle Zeugnisse enthalten vorbehaltlich des Absatzes 3 eine in Noten ausgedrückte Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern nach näherer Bestimmung des § 11. Bei Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung wird angegeben, in welchem Fachleistungskurs die Leistungen erbracht wurden. Für das Pflichtfach Religion wird bis zur Jahrgangsstufe 8 nur die Teilnahme am Unterricht im Zeugnis vermerkt.

(2) Die Halbjahres- und Übergangszeugnisse der Jahrgangsstufen 5 bis 8 enthalten vorbehaltlich des Absatzes 3 Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen. Die Bemerkungen sind frei zu formulieren. Sie sollen so gefaßt sein, daß sie der Schülerin oder dem Schüler für den weiteren Schulbesuch hilfreich sind.

(3) Die Zeugnisse der Jahrgangsstufe 5 können abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Bericht über das Arbeits- und Sozialverhalten und über die Leistungen der Schülerin oder

des Schülers in den einzelnen Fächern enthalten. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz für alle Klassen der Jahrgangsstufe 5 einheitlich.

(4) Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse enthalten, soweit in dieser Ordnung vorgesehen oder nach dem Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers erforderlich, einen Vermerk zur Schullaufbahn. In den Halbjahreszeugnissen am Ende des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufen 5 bis 8 und im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 wird zur Schullaufbahn vermerkt: „rückt in die Jahrgangsstufe... auf“. Der Rücktritt und das vorzeitige Aufrücken werden unter Angabe des Zeitpunktes im nächsten Halbjahres-, Jahres- oder Übergangszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen der Jahrgangsstufe 9 und in den Halbjahreszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird zur Schullaufbahn vermerkt, welches Zeugnis der Schülerin oder dem Schüler bei gleichbleibender weiterer Leistungsentwicklung am Ende der Jahrgangsstufe 10 voraussichtlich erteilt wird.

(5) In Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnissen werden die im jeweiligen Beurteilungszeitraum von der Schülerin oder dem Schüler versäumten Unterrichtstage angegeben.

(6) Abgangs- und Abschlußzeugnisse enthalten die in dieser Ordnung vorgesehenen Vermerke. Sie enthalten ferner Angaben über die Dauer des Unterrichts in den Wahlpflichtfächern nach § 3 Absatz 6 Satz 1. Ist in einem Fach nach § 12 Absatz 6 wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird in das Abgangs- oder Abschlußzeugnis auf Antrag der Erziehungsberechtigten die letzte Zeugnisnote des Faches mit einem entsprechenden Vermerk aufgenommen.

§ 11

Noten

(1) Bei der Benotung der Leistungen in den Zeugnissen sind die folgenden Notenstufen zu verwenden:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) – die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) – die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) – die Leistungen entsprechen im allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) – die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Die Bewertung kann durch die Angabe von Noten für Teilbereiche oder Teilleistungen, insbesondere für die schriftlichen und für die mündlichen Leistungen, erläutert werden; es muß aber jeweils eine zusammenfassende Note für das Fach gebildet werden. Zwischennoten und Noten mit Tendenzkennzeichnung sind unzulässig.

(2) In den Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung beziehen sich die Noten der Zeugnisse bis zur Jahrgangsstufe 8 auf die Anspruchsebene des jeweiligen Fachleistungskurses.

(3) In den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 9 und 10 beziehen sich die Noten in allen Fächern mit Ausnahme des Pflichtfachs Sport entweder auf grundlegende Anforderungen (A-Noten) oder auf erweiterte Anforderungen (B-Noten). Die erweiterten Anforderungen schließen die grundlegenden Anforderungen ein; sie sind auf die Weiterarbeit in der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet. Sehr gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen entsprechen ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen. Bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen werden die Leistungen mit den Noten „gut“ bis „ungenügend“, bezogen auf grundlegende Anforderungen, bewertet. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind sehr gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen als ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen und ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen als sehr gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen auszuweisen; der Antrag kann bis zur Ausfertigung der Zeugnisse gestellt werden.

(4) Das Verhältnis der Noten nach den Absätzen 1 bis 3 zueinander ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Dabei tritt in den Fächern mit äußerer Leistungs differenzierung ab der Jahrgangsstufe 9 die Note „A 2“ an die Stelle der Note „ausreichend“ im Kurs I und an die Stelle der Note „gut“ im Kurs II.

Jahrgangsstufen 5 bis 8		Jahrgangsstufen 9 bis 10	
Fächer ohne äußere Leistungs- differenzierung	Fächer mit äußerer Leistungs- differenzierung	alle Fächer mit Ausnahme des Pflichtfaches Sport	
	Kurs I	Kurs II	
1	1		B 1
			B 2
2	2	1	B 3
	3		B 4 A 1
3	4	2	A 2
		3	A 3
4	5	4	A 4
5		5	A 5
6	6	6	A 6

(5) Nicht ausreichende Leistungen im Sinne dieser Ordnung liegen vor, wenn die Leistungen als mangelhaft oder als ungenügend bewertet worden sind oder wenn nach § 12 Absatz 6 keine Note erteilt worden ist und dies in den Wirkungen ungenügenden Leistungen entspricht.

(6) Soweit die Leistungen in den Zeugnissen durch Noten zu bewerten sind, sind auch die schriftlichen Klassenarbeiten

im Beurteilungszeitraum zu benoten. Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 bis 4 und Absatz 4 gelten entsprechend. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens ist zulässig. Zwischennoten sind unzulässig. Soweit nach § 10 Absatz 3 die Zeugnisse der Jahrgangsstufe 5 einen Bericht über das Arbeits- und Sozialverhalten und über die Leistungen enthalten, sind auch die schriftlichen Klassenarbeiten in der Jahrgangsstufe 5 jeweils durch einen Text zu bewerten.

§ 12

Beurteilungsgrundlage

(1) Grundlage der Beurteilung der Schülerin oder des Schülers im Halbjahreszeugnis sind ihre oder seine Leistungen und, soweit es nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 3 zu beurteilen ist, ihr oder sein Arbeits- und Sozialverhalten während des Halbjahres.

(2) Grundlage der Beurteilung der Schülerin oder des Schülers im Jahreszeugnis und im Abschlußzeugnis sind ihre oder seine Leistungen während des ganzen Schuljahres der Jahrgangsstufe 9 oder 10. Wurde ein Fach planmäßig nur im ersten Halbjahr oder nur im zweiten Halbjahr unterrichtet, wird die Note für dieses Halbjahr in das Jahres- oder Abschlußzeugnis aufgenommen. Im Fall einer nachträglichen Änderung der Wahl eines Wahlpflichtfaches am Ende des ersten Halbjahres (§ 3 Absatz 6 Satz 5) wird nur die Note für das im zweiten Halbjahr unterrichtete Fach in das Jahres- oder Abschlußzeugnis aufgenommen. Maßgeblich für die mit dem Zeugnis verbundenen Berechtigungen sind die hiernach in das Zeugnis aufzunehmenden Noten für die Pflicht- und die Wahlpflichtfächer.

(3) In der Jahrgangsstufe 10 dient die letzte Kursarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache der Überprüfung der Erreichung der Ziele des Bildungsgangs; sie wird durch eine mündliche Überprüfung ergänzt. Die Fachlehrkräfte legen die Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der zuständigen Behörde fest. Die schriftliche und die ergänzende mündliche Überprüfung werden bei der Festlegung der Fachnote jeweils wie eine Kursarbeit gewichtet. Aus den Noten für die schriftliche Arbeit und die ergänzende mündliche Überprüfung kann auch eine Gesamtnote gebildet werden, die mit dem doppelten Gewicht einer Kursarbeit in die Gesamtbeurteilung der von der Schülerin oder dem Schüler in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen eingeht. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung nach Satz 1 versäumt hat, erhält Gelegenheit, diese nachzuholen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einer der schriftlichen Arbeiten oder einer der ergänzenden mündlichen Überprüfungen gemäß Satz 1 ohne wichtigen Grund nicht teil, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet.

(4) Grundlage der Beurteilung der Schülerin oder des Schülers im Übergangszeugnis sind ihre oder seine Leistungen und, soweit es nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 3 zu beurteilen ist, ihr oder sein Arbeits- und Sozialverhalten vom Beginn des Halbjahres bis zum Verlassen der Schule; für Abgangszeugnisse gilt dies bis zur Jahrgangsstufe 8 entsprechend. Grundlage der Beurteilung der Schülerin oder des Schülers im Abgangszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 sind ihre oder seine Leistungen vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Verläßt die Schülerin oder der Schüler die Schule zu Beginn des Beurteilungszeitraums nach den Sätzen 1 und 2 und ist eine Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, wird die im letzten Halbjahres- oder Jahreszeugnis für das jeweilige

Fach enthaltene Note in das Übergangs- oder Abgangszeugnis übernommen; dies gilt für die in Übergangszeugnisse aufzunehmenden Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen entsprechend.

(5) Bei der Beurteilung der Schülerin oder des Schülers im Zeugnis ist die Entwicklung ihrer oder seiner Leistungen und ihres oder seines Arbeits- und Sozialverhaltens während des Beurteilungszeitraums zu berücksichtigen.

(6) Die Noten der Zeugnisse werden auf Grund der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Entwicklung der Leistungen festgesetzt. Die Festsetzung der Noten ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

(7) Ist in einem Fach die Bewertung von Leistungen wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, wird in dem Fach keine Note erteilt. Dies entspricht in den Wirkungen ungenügenden Leistungen in dem Fach. Satz 2 gilt nicht, wenn die Bewertung von Leistungen wegen erheblichen Unterrichtsausfalls nicht möglich ist oder wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht in dem Fach befreit worden war.

§ 13

Projektunterricht

Die Teilnahme am Projektunterricht im jeweiligen Beurteilungszeitraum wird unter Kennzeichnung des Projektes in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen der Halbjahres- und Übergangszeugnisse der Jahrgangsstufen 5 bis 8 angegeben und in den Halbjahreszeugnissen der Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie in den Jahres-, Abgangs- und Abschlußzeugnissen vermerkt. Die im Projektunterricht erbrachten Leistungen werden nicht gesondert benotet. Soweit sie sich einem Fach oder mehreren Fächern zuordnen lassen, können sie bei der Festsetzung der Note für das jeweilige Fach berücksichtigt werden. Im übrigen können sie in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen der Halbjahres- und Übergangszeugnisse der Jahrgangsstufen 5 bis 8 berücksichtigt werden. Soweit in der Jahrgangsstufe 5 Zeugnisse nach § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 14

Form und Erteilung der Zeugnisse

(1) Für alle Zeugnisse werden von der zuständigen Behörde herausgegebene Vordrucke verwendet.

(2) Die Noten werden in Abgangs- und Abschlußzeugnissen in Worten ausgeschrieben; in Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnissen können sie als Ziffern geschrieben werden.

(3) Ist einer Schülerin oder einem Schüler nach § 12 Absatz 6 in einem Fach wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Note erteilt worden und entspricht dies in den Wirkungen ungenügenden Leistungen, wird in der betreffenden Zeile des Vordrucks „keine Bewertung“ eingetragen und diese Eintragung in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen der Halbjahres- und Übergangszeugnisse erläutert. Ist in einem Fach wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird in der betreffenden Zeile des Vordrucks bei völligem Unterrichtsausfall „nicht erteilt“ und bei teilweisem Unterrichtsausfall „wegen Unterrichtsausfalls keine Bewertung“ eingetragen. Ist in einem Fach keine

Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden war, wird in der betreffenden Zeile des Vordrucks „befreit“ eingetragen.

(4) Weist der Vordruck Fächer aus, die in der betreffenden Klasse nach der Stundentafel nicht zu erteilen waren, so sind diese Fächer zu streichen. Nicht benutzte Leerzeilen und nicht benutzte Räume für Bemerkungen und Vermerke sind durch Striche zu entwerten. Dasselbe gilt für die Zeile des Faches Religion, wenn die Schülerin oder der Schüler am Religionsunterricht nicht teilgenommen hat.

(5) Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter unterschrieben. Die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetales. Sie sind mit dem Schulstempel zu versehen.

(6) Die Zeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt, sofern nicht eine Erteilung auf anderem Wege geboten ist. Bei Halbjahres- und Jahreszeugnissen bestätigt ein Erziehungsberechtigter den Empfang des Zeugnisses auf dessen beigefügter Durchschrift. Die Durchschrift ist an die Schule zurückzugeben.

(7) Die Durchschriften der Zeugnisse werden in der Schule verwahrt. Sie sind mit dem Schulstempel zu versehen.

III

Abschlußzeugnis, Berechtigungen

§ 15

Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluß am Ende der Jahrgangsstufe 9

(1) Ein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9, nach dem die Schülerin oder der Schüler im Bereich der grundlegenden Anforderungen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 16 Absätze 2 und 3 hat, entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Hauptschule; die Note für das Pflichtfach Sport gilt im Sinne dieser Vorschrift als Note im Bereich der grundlegenden Anforderungen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird im Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Hauptschule.“ Ist das Zeugnis ohne diesen Vermerk erteilt worden, erteilt die Schule der Schülerin oder dem Schüler auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

(2) Für ein am Ende der Jahrgangsstufe 9 zu erteilendes Abgangszeugnis gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Das Abgangszeugnis enthält den Vermerk nach Absatz 1 Satz 2.

§ 16

Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluß am Ende der Jahrgangsstufe 10

(1) Das Abschlußzeugnis der Gesamtschule, das in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Hauptschule entspricht, wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 hat; dabei beziehen sich alle Leistungsbewertungen auf grundlegende Anforderungen. Die Note für das Pflichtfach Sport gilt im Sinne dieser Vorschrift als Note im Bereich der grundlegenden Anforderungen.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
3. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik,
2. bei ungenügenden Leistungen in zwei Fächern,
3. bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in insgesamt drei Fächern,
4. wenn nach § 12 Absatz 6 Satz 1 in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

Nicht ausreichende Leistungen in der 1. Fremdsprache und im Pflichtfach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

(4) Im Abschlußzeugnis wird vermerkt: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Hauptschule.“ Dies gilt nicht, wenn § 17 Absatz 4 oder § 18 Absatz 6 zur Anwendung kommt.

§ 17

Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluß

(1) Das Abschlußzeugnis der Gesamtschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10

1. in mindestens zwei Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung wenigstens vom Beginn des zweiten Halbjahres an einen Fachleistungskurs I besucht hat,
2. in
 - a) zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder 1. oder 2. Fremdsprache,
 - b) allen Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung, in denen sie oder er einen Fachleistungskurs I besucht hat, sowie
 - c) zwei Fächern ohne äußere Leistungsdifferenzierung
 mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht hat; befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport stehen insoweit guten Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach ohne äußere Leistungsdifferenzierung gleich,
3. in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht hat,
4. im Pflichtfach Sport mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und
5. in allen anderen Fächern
 - a) entweder mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht hat
 - b) oder befriedigende Leistungen, in Fächern ohne äußere Leistungsdifferenzierung auch ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht hat, sofern diesen mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der entsprechenden Zahl von Fächern gegenüberstehen; befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport stehen

insoweit ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen gleich.

(2) Geringere als die in Absatz 1 Nummern 2 bis 5 vorausgesetzten Leistungen in insgesamt höchstens zwei Fächern werden wie folgt ausgeglichen:

1. befriedigende oder ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen oder mangelhafte Leistungen im Pflichtfach Sport durch mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der entsprechenden Zahl von Fächern; diesen stehen insoweit befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport gleich,
2. nicht ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach oder ungenügende Leistungen im Pflichtfach Sport durch mindestens befriedigende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in einem anderen Fach; diesen stehen insoweit gute Leistungen im Pflichtfach Sport gleich.

Die nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b erforderlichen Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen können nicht noch einmal zum Ausgleich nach Absatz 2 herangezogen werden.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen,

1. wenn nicht in wenigstens einem der Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht worden sind,
2. wenn in einem der Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik befriedigende und in einem weiteren dieser Fächer ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht worden sind,
3. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik,
4. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in zwei Fächern; ungenügende Leistungen im Pflichtfach Sport stehen insoweit nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen gleich,
5. wenn nach § 12 Absatz 6 Satz 1 in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

Nicht ausreichende Leistungen im Pflichtfach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

(4) Sind die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt, wird im Abschlußzeugnis vermerkt: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule.“

§ 18

Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe

(1) Das Abschlußzeugnis der Gesamtschule umfaßt die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10

1. in mindestens drei Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung, darunter in mindestens zwei der Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik wenigstens vom Beginn des zweiten Halbjahres an einen Fachleistungskurs I besucht hat und
2. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht hat; diesen

stehen insoweit mindestens ausreichende Leistungen im Pflichtfach Sport gleich.

(2) Geringere als die in Absatz 1 Nummer 2 vorausgesetzten Leistungen in insgesamt höchstens zwei Fächern werden wie folgt ausgeglichen:

1. gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen durch befriedigende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der entsprechenden Zahl von Fächern; diesen stehen insoweit befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport gleich,
2. befriedigende oder ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen oder mangelhafte Leistungen im Pflichtfach Sport durch gute Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der entsprechenden Zahl von Fächern oder durch befriedigende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der doppelten Zahl von Fächern; guten und befriedigenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen stehen insoweit gute und befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport gleich,
3. nicht ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach oder ungenügende Leistungen im Pflichtfach Sport durch mindestens gute Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, einer Fremdsprache und Mathematik.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen,

1. wenn nicht in wenigstens zwei der Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht worden sind,
2. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache und Mathematik,
3. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in zwei Fächern; ungenügende Leistungen im Pflichtfach Sport stehen insoweit nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen gleich,
4. wenn nach § 12 Absatz 6 Satz 1 in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

Nicht ausreichende Leistungen im Pflichtfach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

(4) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zwar die Voraussetzungen nach § 17 Absätze 1 bis 3, nicht aber die Voraussetzungen nach § 18 Absätze 1 bis 3 erfüllt, in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er im folgenden Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Vorstufe der gymnasialen Oberstufe erreichen wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Schülerin oder dem Schüler infolge Unterrichtsausfalls ein Ausgleich nach Absatz 2 nicht möglich war.

(5) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Voraussetzungen nach § 17 Absätze 1 bis 3, nicht aber die Voraussetzungen nach § 18 Absätze 1 bis 3 erfüllt, in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt werden, wenn sie oder er in einem Fach oder Lernbereich herausragende Leistungen erbracht hat.

(6) Sind die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfüllt, wird im Abschlußzeugnis vermerkt: „Dieses Zeugnis umfaßt die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Ober-

stufe und entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule.“

§ 19

Nachträgliche Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nachträglich in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn auf Grund ihrer oder seiner Leistungen in einer Nachprüfung zu erwarten ist, daß sie oder er erfolgreich am Unterricht der Vorstufe teilnehmen wird. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, in dem die Schülerin oder der Schüler mangelhafte Leistungen erbracht hat, für die sie oder er nicht einen Ausgleich gemäß § 18 Absätze 2 und 3 hat. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Erziehungsberechtigten können die Schülerin oder den Schüler bis zwei Wochen vor Beginn des Unterrichts im nachfolgenden Schuljahr zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer anmelden. Die Nachprüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn des Unterrichts durchgeführt. Bis zur Entscheidung über die nachträgliche Versetzung nimmt die Schülerin oder der Schüler als Gast am Unterricht in der Vorstufe teil.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuß soll die Lehrkraft angehören, die das Fach in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Kursarbeit des vorangegangenen Schuljahres. Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied. Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen gemeinsam oder getrennt eine Note vor. Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuß durchgeführt und soll etwa 15 Minuten je Prüfling dauern. Sie findet nicht statt, wenn im schriftlichen Teil nicht ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht wurden.

(4) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuß die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest. Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht hat. In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuß die Schülerin oder den Schüler nachträglich. Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

IV

Zeugniskonferenz

§ 20

Aufgaben

(1) Die Zeugniskonferenz entscheidet über den Inhalt der Zeugnisse und in den weiteren in dieser Ordnung genannten Fällen.

(2) Die Noten der Zeugnisse setzt die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkräfte fest. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen beschließt sie auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

§ 21

Zusammensetzung, Verfahren

(1) Die Zeugniskonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und den Lehrkräften, die Schülerinnen oder Schüler der Klasse unterrichten oder – in den Jahrgangsstufen 9 und 10 – in einem Fach unterrichtet haben, das nur im ersten Halbjahr des Schuljahres unterrichtet wurde. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichten haben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, in begründeten Ausnahmefällen auch auf eine Lehrkraft der Schule übertragen.

(3) Die Zeugniskonferenz beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzungen der Zeugniskonferenz werden Ergebnisniederschriften geführt. In die Niederschrift sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. die Zeugniskonferenz bei der Festsetzung einer Note vom Vorschlag der Fachlehrkraft abweicht,
2. die festgesetzte Note von der Note desselben Fachs und Fachleistungskurses im vorangegangenen Zeugnis um mehr als eine Notenstufe abweicht,
3. nach § 12 Absatz 6 Satz 1 keine Note erteilt wird und
4. eine Ausnahmenteilung nach dieser Ordnung getroffen wird.

(5) Hält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Zeugniskonferenz für fehlerhaft, muß sie oder er die Entscheidung durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche schriftlich beanstanden. Hält die Zeugniskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Vor deren Entscheidung darf die Entscheidung der Zeugniskonferenz nicht durchgeführt, insbesondere ein Zeugnis nicht erteilt werden.

V

Schlußbestimmungen

§ 22

Volljährige Schülerinnen und Schüler

Bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers gelten Vorschriften dieser Ordnung, die Rechte oder Pflichten von Erziehungsberechtigten oder Mitteilungen an Erziehungsberechtigte vorsehen, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Erziehungsberechtigten die Schülerin oder der Schüler selbst tritt.

§ 23

Umschulung aus anderen Ländern

Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes in eine hamburgische Schule ist zugunsten der Schülerin oder des Schülers von ihrer oder seiner Einstufung in dem anderen Land auszugehen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungsordnung der integrierten Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10) vom 3. Juni 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 125, 181) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juli 1998.

Ausbildungsordnung der kooperativen Gesamtschule – Klassen 5 bis 10 (AO-kGS)

Vom 21. Juli 1998

Auf Grund von § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p style="text-align: center;">I</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 2 Ziel der Ausbildung</p> <p>§ 3 Art und Inhalt der Ausbildung</p> <p>§ 4 Entsprechende Geltung der ZVO</p> <p style="text-align: center;">II</p> <p style="text-align: center;">Orientierungsstufe</p> <p>§ 5 Übergang auf die Orientierungsstufe</p> <p>§ 6 Leistungsdifferenzierung</p> <p>§ 7 Aufrücken in die Klasse 6</p> <p>§ 8 Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn</p> <p>§ 9 Entscheidung über die weitere Schullaufbahn</p> <p>§ 10 Übergang in die Hauptschule</p>	<p>§ 11 Übergang in die Realschule</p> <p>§ 12 Übergang in das Gymnasium</p> <p>§ 13 Ausnahmeentscheidungen</p> <p style="text-align: center;">III</p> <p style="text-align: center;">Hauptschule, Realschule, Gymnasium</p> <p>§ 14 Entsprechende Geltung der ZVO</p> <p>§ 15 Wahlpflichtfächer</p> <p>§ 16 Projektunterricht</p> <p>§ 17 Schulformübergreifende Unterrichtsveranstaltungen</p> <p>§ 18 Übergänge zwischen den Schulformen</p> <p style="text-align: center;">IV</p> <p style="text-align: center;">Schlußbestimmung</p> <p>§ 19 Inkrafttreten</p>
---	---

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Klassen 5 bis 10 der kooperativen Gesamtschule.

(2) Soweit in dieser Ordnung auf Vorschriften der Ordnung der Zeugnisse, der Versetzung, der Übergänge und der Abschlüsse für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (Zeugnis- und Versetzungsordnung – ZVO) vom 21. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung für die kooperative Gesamtschule entsprechend anzuwenden.

I

Allgemeines

§ 2

Ziel der Ausbildung

In der kooperativen Gesamtschule sollen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten und sozialer Herkunft gemeinsam und in verschiedenen Bildungsgängen im Rahmen derselben Schule unterrichtet und erzogen werden. Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler unter Vermeidung einer frühzeitigen Festlegung auf bestimmte Bildungsgänge und bei Korrigierbarkeit der getroffenen Schullaufbahnentscheidungen ohne Schulwechsel durch differenzierte Leistungsanforderungen, durch das Angebot von Wahlmöglichkeiten und durch unterstützende pädagogische Maßnahmen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen fördern. Sie soll die Schülerinnen

und Schüler entsprechend ihren Leistungen zum Hauptschulabschluß, zum Realschulabschluß oder zur Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe führen.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die kooperative Gesamtschule gliedert sich in die für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) und ab Klasse 7 in die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium.

(2) Die Ausbildung umfaßt Fächer, in denen alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (Pflichtfächer), und ab Klasse 7 Fächer, in denen sie nach Wahl unterrichtet werden (Wahlpflichtfächer).

(3) Pflichtfächer sind

Deutsch,
Englisch,
Mathematik,
Biologie,
Chemie,
Physik,
Arbeitslehre,
Geschichte/Erdkunde,
Erdkunde,
Geschichte,

Geschichte/Sozialkunde,
Religion,
Bildende Kunst,
Musik und
Sport.

In welchen Klassen die in Satz 1 genannten Fächer als Pflichtfächer unterrichtet werden, bestimmt die Stundentafel. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist nach näherer Bestimmung der Stundentafel das Fach Ethik verbindlich.

(4) Die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums wählen zwei Wahlpflichtfächer. Ab Klasse 7 wählen die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule und der Realschule eines der Fächer Arbeitslehre, Natur und Technik oder Französisch als 2. Fremdsprache; die Wahl kann am Ende der Klasse 8 geändert werden. Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums wählen ab Klasse 7 eines der Fächer Französisch oder Latein als 2. Fremdsprache; die gewählte Fremdsprache ist bis Klasse 10 verbindlich. Ab Klasse 9 wählen die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums für jeweils ein Jahr ein zweites Wahlpflichtfach. Als zweites Wahlpflichtfach können angeboten werden

alle Pflichtfächer nach Absatz 3 mit besonderen Themen-
schwerpunkten,

die Fremdsprachen Französisch, Latein, Spanisch und Italienisch,

Informatik,

Natur und Technik,

Hauswirtschaft,

Astronomie,

Psychologie,

Philosophie,

Darstellendes Spiel und

mit Genehmigung der zuständigen Behörde andere Fächer.

Im ersten Wahlpflichtfach werden Schülerinnen und Schüler der Hauptschule und der Realschule, im zweiten Wahlpflichtfach Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums gemeinsam unterrichtet. Die Wahl der Wahlpflichtfächer wird im Rahmen des Angebots der Schule getroffen; sie bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine von den Sätzen 2 bis 4 abweichende Änderung der Wahl von Wahlpflichtfächern genehmigen. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der vom Gymnasium in die Realschule übergeht, kann mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters weiterhin im ersten Wahlpflichtfach am Unterricht des Gymnasiums teilnehmen.

(5) Der Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern wird ergänzt durch Klassenlehrerstunden und besondere schulische Veranstaltungen wie Projektunterricht, Betriebspraktika und Neigungskurse.

(6) Das Unterrichtsangebot der Schule ist im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorrangig so zu gestalten, daß die Schülerinnen und Schüler in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern unterrichtet werden. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf das Angebot bestimmter Fächer besteht nicht.

§ 4

Entsprechende Geltung der ZVO

Der Allgemeine Teil der ZVO mit den Abschnitten I (Zeugnisse), II (Versetzung, Rücktritt) und III (Zeugniskonferenz) sowie die §§ 52 und 53 ZVO gelten entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Dabei gilt

1. § 6 Absatz 5 Satz 1 ZVO mit der Maßgabe, daß die Zeugnisse von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter unterschrieben werden,
2. § 12 Absatz 1 Satz 1 ZVO mit der Maßgabe, daß der Zeugniskonferenz auch die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter angehört,
3. § 12 Absatz 2 ZVO mit der Maßgabe, daß die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz in der Zeugniskonferenz auch auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen kann.

II

Orientierungsstufe

§ 5

Übergang auf die Orientierungsstufe

In die Klasse 5 der Orientierungsstufe kann eine Schülerin oder ein Schüler übergehen, die oder der nach dem Besuch der Klasse 4 der Grundschule in die Klasse 5 versetzt worden ist.

§ 6

Leistungsdifferenzierung

(1) Bei der Bildung der Klassen 5 und 6 bleiben Gesichtspunkte der Leistungsdifferenzierung außer Betracht.

(2) Im zweiten Halbjahr der Klasse 5 wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zunehmend nach grundlegenden und erweiterten Anforderungen unterschieden. In den Fächern Englisch und Mathematik können Kurse auf zwei Anforderungsebenen (Kurse I und II) eingerichtet werden. Die Erfüllung erweiterter Anforderungen wird im Jahreszeugnis der Klasse 5 in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen in freier Formulierung zum Ausdruck gebracht.

(3) In Klasse 6 wird in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte/ Erdkunde, Biologie und Physik zwischen grundlegenden und erweiterten Anforderungen unterschieden. In den Fächern Englisch und Mathematik werden Kurse auf zwei Anforderungsebenen (Kurse I und II) eingerichtet. Innerhalb der beiden Anforderungsebenen kann eine weitere äußere Leistungsdifferenzierung durchgeführt werden.

(4) In den Zeugnissen der Klasse 6 beziehen sich die Noten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte/Erdkunde, Biologie und Physik entweder auf grundlegende Anforderungen (G-Noten) oder auf erweiterte Anforderungen (E-Noten). Die erweiterten Anforderungen schließen die grundlegenden Anforderungen ein. Sehr gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen entsprechen ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen. Bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen werden die Leistungen mit den Noten gut bis ungenügend, bezogen auf grundlegende Anforderungen, bewertet.

§ 7

Aufrücken in die Klasse 6

Nach dem Besuch der Klasse 5 rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Klasse 6 auf. Im Jahreszeugnis der Klasse 5 wird zur Schullaufbahn vermerkt: „rückt in die Klasse 6 auf“.

§ 8

Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn

(1) Zugleich mit der Festsetzung der Noten des Halbjahreszeugnisses der Klasse 6 beschließt die Zeugniskonferenz eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten darüber, in welche weiterführenden Schulformen die Schülerin oder der Schüler nach dem im Halbjahreszeugnis ausgewiesenen Leistungsstand und bei gleichbleibender weiterer Leistungsentwicklung im Anschluß an die Klasse 6 voraussichtlich übergehen können wird. Die Mitteilung wird den Erziehungsberechtigten gesondert vom Halbjahreszeugnis schriftlich zur Kenntnis gegeben; § 6 Absatz 6 ZVO gilt entsprechend.

(2) Die Mitteilung begründet keinen Anspruch auf den Übergang in eine bestimmte weiterführende Schulform.

§ 9

Entscheidung über die weitere Schullaufbahn

(1) Am Ende der Klasse 6 stellt die Zeugniskonferenz nach Maßgabe der §§ 10 bis 13 fest, in welche weiterführenden Schulformen die Schülerin oder der Schüler übergehen kann. Grundlage der Feststellung sind die Noten des Jahreszeugnisses der Klasse 6. Die Feststellung wird im Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(2) Eine Versetzung findet nicht statt. Die Erziehungsberechtigten entscheiden über den Übergang in eine weiterführende Schulform im Rahmen der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1. Die Schule hat ihnen eine Beratung anzubieten.

(3) Eine Wiederholung der Klasse 6 ist im Rahmen des § 9 Absatz 1 ZVO zulässig.

§ 10

Übergang in die Hauptschule

Jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der die Klasse 6 besucht hat, kann in die Klasse 7 der Hauptschule übergehen.

§ 11

Übergang in die Realschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie oder er

1. in drei der Fächer mit differenzierten Anforderungen mindestens gute und in den anderen dieser Fächer mindestens befriedigende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen sowie
2. in allen Fächern mit einheitlichen Anforderungen mindestens ausreichende Leistungen

erbracht hat.

(2) Geringere als die in Absatz 1 vorausgesetzten Leistungen in insgesamt höchstens zwei Fächern werden wie folgt ausgeglichen:

1. geringere als die in Absatz 1 Nummer 1 vorausgesetzten guten Leistungen in einem Fach

durch

mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern mit einheitlichen Anforderungen,

2. geringere als die in Absatz 1 Nummer 1 vorausgesetzten befriedigenden Leistungen in einem Fach oder nicht ausreichende Leistungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer 2

durch

mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem zusätzlichen Fach mit differenzierten Anforderungen

oder durch

mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern mit einheitlichen Anforderungen.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,
2. bei ungenügenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik,
3. bei ungenügenden Leistungen in insgesamt zwei Fächern; ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in Fächern mit differenzierten Anforderungen stehen insoweit ungenügenden Leistungen in Fächern mit einheitlichen Anforderungen gleich,
4. wenn nach § 5 Absatz 6 Satz 1 ZVO in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

§ 12

Übergang in das Gymnasium

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in die Klasse 7 des Gymnasiums übergehen, wenn sie oder er

1. in allen Fächern mit differenzierten Anforderungen mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen und
2. in allen Fächern mit einheitlichen Anforderungen mindestens ausreichende Leistungen

erbracht hat.

(2) Geringere als die in Absatz 1 vorausgesetzten Leistungen in insgesamt höchstens zwei Fächern werden wie folgt ausgeglichen:

1. gute, befriedigende oder ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer 1 oder mangelhafte Leistungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer 2

durch

mindestens gute Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in zwei Fächern mit differenzierten Anforderungen; gute oder befriedigende Leistungen in Fächern mit einheitlichen Anforderungen stehen insoweit guten oder befriedigenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in Fächern mit differenzierten Anforderungen gleich,

2. nicht ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer

mer 1 oder ungenügende Leistungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer 2

durch

mindestens gute Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn nicht in wenigstens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht worden sind,
2. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik,
3. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in zwei Fächern mit differenzierten Anforderungen; ungenügende Leistungen in Fächern mit einheitlichen Anforderungen stehen insoweit nicht ausreichenden Leistungen in Fächern mit differenzierten Anforderungen gleich,
4. wenn nach § 5 Absatz 6 Satz 1 ZVO in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

§ 13

Ausnahmeentscheidungen

Ausnahmsweise wird am Ende der Klasse 6 festgestellt, daß eine Schülerin oder ein Schüler trotz Fehlens der Voraussetzungen nach den §§ 11 oder 12 in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums übergehen kann, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er trotz der Belastungen das Ziel der Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums erreichen wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Schülerin oder der Schüler die geforderten Leistungen wegen Unterrichtsausfalls nicht erbringen konnte.

III

Hauptschule, Realschule, Gymnasium

§ 14

Entsprechende Geltung der ZVO

Es gelten entsprechend

1. für die Hauptschule die §§ 28 bis 31, 34 und 35 ZVO,
2. für die Realschule die §§ 39, 40, 43 bis 45 ZVO,
3. für das Gymnasium die §§ 48, 49 und 51 ZVO.

§ 15

Wahlpflichtfächer

Die Noten in den Wahlpflichtfächern stehen den Noten in den Pflichtfächern gleich.

§ 16

Projektunterricht

Im Projektunterricht erbrachte Leistungen werden in den Zeugnissen nicht gesondert benotet. Soweit sie sich einem Fach oder mehreren Fächern zuordnen lassen, können sie bei der Festsetzung der Note für das jeweilige Fach berücksichtigt werden. Im übrigen können sie in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen der Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse berücksichtigt werden.

§ 17

Schulformübergreifende Unterrichtsveranstaltungen

(1) Mit Genehmigung der Zeugniskonferenz kann eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule in einzelnen Fächern am Unterricht der Realschule und eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule in einzelnen Fächern am Unterricht des Gymnasiums teilnehmen.

(2) Die von der Schülerin oder dem Schüler in diesen Fächern erbrachten Leistungen werden entsprechend den Anforderungen der Schulform bewertet, an deren Unterricht sie oder er teilgenommen hat. In den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen der Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse wird angegeben und in Abgangs- und Abschlußzeugnissen vermerkt, daß die Schülerin oder der Schüler in den betreffenden Fächern am Unterricht der Realschule oder des Gymnasiums teilgenommen hat und die erteilten Noten den Anforderungen der Realschule oder des Gymnasiums entsprechen. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen, insbesondere über die Versetzung und die Erteilung des Abschlußzeugnisses sind, werden die für diese Fächer im Zeugnis ausgewiesenen Noten mit einem um eine Notenstufe verbesserten Wert berücksichtigt. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Noten mit dem um eine Notenstufe verbesserten Wert im Zeugnis ausgewiesen.

§ 18

Übergänge zwischen den Schulformen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule kann nach der Versetzung in die Klasse 9 der Hauptschule in die Klasse 8 oder in die Klasse 9 der Realschule und nach dem Abschluß der Hauptschule in die Klasse 9 oder in die Klasse 10 der Realschule übergehen, wenn sie oder er nach dem Jahreszeugnis der Klasse 8 oder nach dem Abschlußzeugnis der Hauptschule bei sonst mindestens guten Leistungen höchstens in je einem Fach befriedigende, ausreichende und mangelhafte Leistungen erbracht hat. In zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik müssen ihre oder seine Leistungen mindestens gut sein. Ihre oder seine Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt. Mit Genehmigung der Zeugniskonferenz kann eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule jederzeit unabhängig von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen in die entsprechende Klasse der Realschule übergehen, wenn nach ihrer oder seiner in der Hauptschule gezeigten Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß sie oder er den Anforderungen der Realschule gewachsen sein wird.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule kann nach der Versetzung in die Klasse 9 der Realschule in die Klasse 8 oder in die Klasse 9 des Gymnasiums übergehen, wenn sie oder er ab Klasse 7 in Französisch als 2. Fremdsprache unterrichtet worden ist und wenn sie oder er nach dem Jahreszeugnis der Klasse 8 der Realschule bei sonst mindestens guten Leistungen höchstens in je einem Fach befriedi-

gende, ausreichende und mangelhafte Leistungen erbracht hat. In zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik müssen ihre oder seine Leistungen mindestens gut sein. Seine Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt. Mit Genehmigung der Zeugniskonferenz kann eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule unabhängig von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen jederzeit, jedoch spätestens zu Beginn der Klasse 10 in die entsprechende Klasse des Gymnasiums übergehen, wenn nach ihrer oder seiner in der Realschule gezeigten Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß sie oder er den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen sein wird.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule kann zu Beginn eines Schulhalbjahres in die entsprechende Klasse der Hauptschule übergehen, in die Klasse 9 aber nur zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. Bei dem Übergang gilt die Nichtversetzung in der Realschule auch für die Hauptschule. Der Übergang der in der Realschule nicht versetzten Schülerin oder des in der Real-

schule nicht versetzten Schülers in die nächsthöhere Klasse der Hauptschule wird jedoch genehmigt, wenn zu erwarten ist, daß die Schülerin oder der Schüler das Ziel dieser Klasse erreichen wird. Über die Genehmigung entscheidet die Zeugniskonferenz der bisher besuchten Klasse.

(4) Für den Übergang vom Gymnasium in die Realschule oder in die Hauptschule gilt Absatz 3 entsprechend.

IV

Schlußbestimmung

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungsordnung der kooperativen Gesamtschule (Klassen 5 bis 10) vom 25. Juli 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 155, 174) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Juli 1998.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.